Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972 | Montag, den 6. November 1972 | Nr. 45

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Wechsel in der Leitung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Carlos Bastanchuri 1881

Umwandlung des Wahlkonsulats der Republik Obervolta in München in ein Wahlgeneralkonsulat; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Walter Heubl 1881

Der Hessische Minister des Innern

Umfang der Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bei Weiterzahlung der Bezüge an Arbeitnehmer, die infolge eines von einem Dritten verursachten Unfalls arbeitsunfähig geworden sind (§ 38 BAT und § 43 MTL II); hier: Anteilige Urlaubsvergütung 1882

Reisekostenvergütung; hier: Mitglieder der Wahlvorstände für Wahlen der Personalvertretungen nach dem HPVG 1882

Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. 7. 1965 (BGBl. I S. 589); hier: Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bei Führung der Gräberlisten 1882

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda 1882

Ausländisches Ehe- und Familienrecht; hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht 1883

Benennung von Gemeindeteilen 1885

Der Hessische Minister der Finanzen

Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührenmarken-Anweisung) 1885

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter und Vermessungstechniker 1885

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Teilstrecke der Kreisstraße 157 a und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 157 a zur Gemeindestraße in der Ortslage der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod, Landkreis Gießen . . . 1886

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3254 und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3254 in der Gemarkung Rohrbach (Ortsteil der Gemeinde Ludwigsau), Landkreis Hersfeld-Rotenburg . . 1887

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 1887

Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern 1888

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Änderung der Landesgrenze Hessen gegen Bayern im Zuge der Flurbereinigungsverfahren Mainflingen (Hessen) und Stockstadt II (Bayern) 1892

Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur . . 1893

Flurbereinigung Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße 1893

Flurbereinigung Rückershausen, Kreis Ziegenhain 1893

Seite

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags, Dr. Vera Rüdiger (SPD) 1894

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1894

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1894

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1894

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1895

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Jagdausübung auf Stein- und Baummarder während der Monate November 1972, Februar und November 1973 und Februar 1974 1895

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main 1896

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main 1896

Vorhaben der Firma Glanzstoff AG. — Werk Kelsterbach . . . 1896

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Höchst . . 1896

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis 1896

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg 1899

Verordnung zum Schutze des „Wasserwerkes Allmendfeld" des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried" 1901

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim — Ortsteil Gumpen —, Odenwaldkreis 1905

KASSEL

Auflösung der Sterbekasse Sandershausen 1907

Buchbesprechungen 1907

Öffentlicher Anzeiger

Satzung des Wasserverbandes Losse 1913

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Oberscheld, Dillkreis, zugunsten des Landes Hessen — Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberscheld im Zuge der Landesstraße 3042 —; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung 1918

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Flörsheim a. M., Main-Taunus-Kreis, zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen/Ruhr, wegen des Baues und Betriebs einer Erdgashochdruckleitung von Flörsheim a. M. nach Frankfurt a. M.-Höchst 1918

Enteignungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Gemarkung Frankfurt a. M.-Rodelheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —; Bau der Stadttangente in Frankfurt a. M.; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung 1919

Der Hessische Ministerpräsident

1348

Wechsel in der Leitung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Carlos Bastanchuri

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Carlos Bastanchuri am 5. Oktober 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eduardo Alberto Pellegrini, am 26. 8. 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 10. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 45/1972 S. 1881

1349

Umwandlung des Wahlkonsulats der Republik Obervolta in München in ein Wahlgeneralkonsulat;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Walter Heubl

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul der Republik Obervolta in München ernannten Herrn Walter Heubl am 6. Oktober 1972 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt den Freistaat Bayern sowie die Bundesländer Hessen und Saarland.

Wiesbaden, 18. 10. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 45/1972 S. 1881

Der Hessische Minister des Innern

1350

Umfang der Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bei Weiterzahlung der Bezüge an Arbeitnehmer, die infolge eines von einem Dritten verursachten Unfalls arbeitsunfähig geworden sind (§ 38 BAT und § 43 MTL II);

hier: Anteilige Urlaubsvergütung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Juli 1972 (StAnz. S. 1364)

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 4. Juli 1972 — VI ZR 114/71 (NJW 1972 Nr. 38 S. 1703) die Revision gegen das in Abschnitt II unter „Zu b und c" des Bezugsrundschreibens genannte Urteil des Kammergerichts Berlin vom 13. Mai 1971 — 12 U 152/71 — zurückgewiesen und festgestellt, daß der Schädiger auch zum Ersatz des auf den Zeitraum unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit entfallenden Teils des Urlaubsentgelts verpflichtet ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2004 A — 5
StAnz. 45/1972 S. 1882

1351

Reisekostenvergütung;

hier: Mitglieder der Wahlvorstände für Wahlen der Personalvertretungen nach dem HPVG

Bei Reisen von Mitgliedern der Wahlvorstände zur Durchführung von Wahlen der Personalvertretungen nach dem HPVG ist § 43 Abs. 3 HPVG entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I B 14 — 13 b
StAnz. 45/1972 S. 1882

1352

Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589);

hier: Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bei Führung der Gräberlisten

Bezug: Erlaß vom 14. Juni 1967 — II A 5 — 51 z 04 — 2/67 — 1 — (StAnz. S. 732)

Nach § 1 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv) vom 21. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 3. Juni 1969) — in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 und 4 der GräbGVwv vom 3. März 1967 — sind für jeden Friedhof sowie für außerhalb von Friedhöfen gelegene Gräber im Sinne des Gräbergesetzes Gräberlisten in fünffacher Ausfertigung anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die 4. Ausfertigung ist jeweils der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin zuzuleiten. Ferner sind Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart, sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten auch der WASt. mitzuteilen.

Nach § 7 Abs. 2 der GräbGVwv vom 21. Mai 1969 — in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 der GräbGVwv vom 3. März 1967 — sind die nach § 1 GräbGVwv zu führenden Gräberlisten mit der WASt abzustimmen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat in einem Länderrundschreiben zum Ausdruck gebracht, daß er die Führung eines zentralen Nachweises der Gräber auch in Zukunft für unverändert wichtig hält. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Gräberlisten nicht immer ordnungsgemäß geführt werden. So werde von der WASt Klage darüber geführt, daß Spalte 10 der Gräberlisten nur unzureichend ausgefüllt werde. Auch der Eingang von Veränderungsmitteilungen im Sinne des § 1 Abs. 4 GräbGVwv bei der WASt ließe zu wünschen übrig.

Nach § 1 Abs. 5 der GräbGVwv können die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen, nämlich — außer der etwa notwendigen Eintragung weiterer Gräber (z. B. nach § 1 Ziff. 5 GräbG) — die in Spalte 10 der Gräberliste (neues Muster) geforderten Angaben aufzunehmen.

Privatgepflegte Gräber, die bis zum 31. Dezember 1969 nicht in öffentliche Pflege übernommen worden sind, sind in den Listen zu streichen (§ 5 Abs. 1, letzter Satz GräbG).

Ich bitte, die Gräberlisten hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu überprüfen, ggf. entsprechend zu berichtigen bzw. zu vervollständigen. Da in dem alten Listenmuster eine besondere Spalte für die Bezeichnung der einzelnen Gräbergruppen nicht enthalten ist, sind diese Angaben in die Spalte 12 oder an anderer geeigneter Stelle mit dem Text „Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. ... des Gräbergesetzes" einzutragen. Soweit die Listen durch Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen nicht mehr übersichtlich sind, sind diese neu zu erstellen.

Da die Einbeziehung von Gräbern in die Vorschriften des Gräbergesetzes stets eine Prüfung der Zugehörigkeit zu einer der Kategorien im Sinne des § 1 Ziff. 1—10 GräbG voraussetzt, dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten, die in Spalte 10 der Gräberliste geforderten Angaben — soweit noch nicht geschehen — auch in die alten Listen nach dem Kriegsgräbergesetz noch nachzutragen.

Die Prüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob den in § 1 Abs. 4 GräbGVwv genannten Stellen Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Benachrichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten jeweils regelmäßig mitgeteilt wurden.

Ich erbitte Ihren Bericht über die vollzogene Überprüfung und Ergänzung der Gräberlisten bis zum 1. Mai 1973.

Wiesbaden, 17. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 31 — 51 z 02 — 2/72 — 1
StAnz. 45/1972 S. 1882

1353

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda

Nach amtlichen Feststellungen gehört die Gemeinde Künzell, Landkreis Fulda, zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Fulda als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Künzell auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 20. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 45/1972 S. 1882

1354

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Ausländisches Ehe- und Familienrecht;
hier: Familienname des Kindes nach ausländischem Recht
Bezug: Runderlaß vom 25. 4. 1972 (StAnz. S. 818)

In Ergänzung des o. a. Runderlasses übermittle ich die nachstehenden dem Auswärtigen Amt zugegangenen weiteren Berichte der deutschen Auslandsvertretungen über die Namensführung des Kindes nach ausländischem Recht. Durch die Angaben bei „Jemen (Arabische Republik)" wird die bisherige Fassung gegenstandslos.

Ägypten

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält nach dem Gewohnheitsrecht den von der Mutter nach Belieben bestimmten Familiennamen; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Algerien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen desjenigen, der dem Standesbeamten gegenüber als Vater zur Eintragung in das Geburtsregister mitgeteilt wird; wird kein Vater angegeben, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Bhutan

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Das Kind erhält einen persönlichen Namen, der ihm vom Priester verliehen wird.

Chile

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, der dem Standesbeamten von der Person mitgeteilt wird, welche die Geburt des Kindes anzeigt; dies kann entweder der doppelte erste Familienname der Mutter oder der jeweils erste Familienname des Vaters und der Mutter sein.

Costa Rica

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters als ersten und den Mädchennamen der Mutter als zweiten Familiennamen.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt die beiden Familiennamen der Mutter oder — falls diese nur einen Familiennamen führt — den doppelten Familiennamen der Mutter. Das anerkannte nichteheliche Kind hat das Recht, die Familiennamen beider Elternteile zu führen.

Dahome

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Dominikanische Republik

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters; es ist berechtigt, den Familiennamen der Mutter hinzuzufügen.

Das nichteheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so hat das Kind das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen.

Ecuador

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind erhält die Familiennamen des Elternteils, der das Kind zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Guatemala

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater nicht anerkannt ist, erhält den ersten Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch die Eltern gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Honduras

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind kann den Familiennamen des Vaters oder den der Mutter oder die jeweils ersten Familiennamen beider Elternteile führen; maßgebend ist die Angabe der Eltern bei der Anzeige der Geburt. Ist der Vater nicht bekannt, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Indien

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Das eheliche Kind erhält nach Gewohnheitsrecht zunehmend zu dem ihm gegebenen Namen den Familiennamen des Vaters.

Irak

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters; führt der Vater keinen Familiennamen, so erhält das Kind zu seinem eigenen Vornamen auch die Vornamen des Vaters und des Großvaters väterlicherseits.

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines nichtehelichen Kindes bestehen z. Z. noch nicht. Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater nicht anerkannt wurde, erhält allgemein einen vom Jugendgericht festgesetzten Familiennamen, in der Regel den Familiennamen des Vaters der Mutter.

Jemen (Arabische Republik)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.
(Neue Fassung)

Jemen (Demokratische Volksrepublik)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Jordanien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Kenia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensgebung richtet sich ausschließlich nach Stammesrecht.

Khmer-Republik (fr. Kambodscha)

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; hat der Vater das Kind anerkannt, so führt es den Familiennamen des Vaters.

Kolumbien

Das eheliche Kind erhält den ersten Familiennamen des Vaters; ihm wird in der Praxis auch der erste Familienname der Mutter beigelegt.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den ersten Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Kuba

Das eheliche Kind erhält den jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Laos

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt nur einen Eigennamen (Vornamen), den es jedoch seinen Abkömmlingen als Familiennamen weitergibt.

Libanon

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind, das von seinem Vater anerkannt wird, erhält den Familiennamen des Vaters; erkennt der Vater das Kind nicht an, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, wenn sie das Kind anerkannt hat. Haben beide Elternteile das Kind nicht anerkannt, so muß die Amtsperson, welche die Geburt beurkundet, dem Kind einen Familiennamen und Vornamen geben.

Malaysia

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht. Die Namensführung richtet sich nach Brauchtum und Tradition der Volksgruppe, der das Kind und seine Eltern angehören. Der Familienname wird bei der Anzeige der Geburt durch die Eltern bestimmt.

Monaco

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen des Elternteils, der das Kind zuerst anerkannt hat; bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Nauru

Hinsichtlich des Familiennamens wird nach zwei Regeln verfahren. Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters oder den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das nichteheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters, wenn der Vater die Geburt des Kindes anzeigt und seine Eintragung als Vater beantragt. Anderenfalls erhält das Kind — unter Zugrundelegung der Regel, die bei der Eintragung der Geburt der Mutter angewandt wurde — den Familiennamen der Familie seiner Mutter oder den Vornamen des Vaters seiner Mutter als Familiennamen.

Norwegen

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Paraguay

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Peru

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nicht anerkannte nichteheliche Kind führt den ersten Familiennamen der Mutter doppelt. Bei Anerkennung durch den Vater gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Portugal

Ein Portugiese darf bis zu vier Familiennamen führen.

Für das eheliche Kind werden die Familiennamen aus den Familiennamen der Eltern ausgewählt, wobei der letzte ein vom Vater benutzter Familienname sein soll; die Familiennamen des Kindes sind von der die Geburt anzeigenden Person anzugeben.

Für das von beiden Elternteilen anerkannte nichteheliche Kind gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Für das nur von der Mutter anerkannte Kind können die Familiennamen nur aus den Familiennamen der Mutter ausgewählt werden, wobei der letzte ein von der Mutter benutzter Familienname sein muß. Einem Kind, das von beiden Eltern nicht anerkannt ist oder dessen Eltern unbekannt sind, gibt der Standesbeamte einen aus höchstens drei Wörtern bestehenden Namen.

San Marino

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Saudi-Arabien

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das in Saudi-Arabien geborene nichteheliche Kind führt den von der Mutter bestimmten Familiennamen; erteilt sie dem Kinde den Familiennamen des Vaters, so hat dieser ein Einspruchsrecht. Hat der Vater das Kind anerkannt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Für ein außerhalb Saudi-Arabiens geborenes saudiarabisches Kind gilt das Namensrecht des Geburtslandes; erkennt jedoch ein saudiarabischer Vater dieses Kind in der nach islamischem Recht vorgeschriebenen Form an, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Senegal

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter; infolge Anerkennung durch den Vater erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Sierra Leone

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Spanien

Das eheliche Kind erhält die jeweils ersten Familiennamen der Eltern, wobei der Familienname des Vaters vorangestellt wird.

Das nichteheliche Kind erhält bei der Beurkundung der Geburt beide Familiennamen der Mutter, auch wenn sie das Kind nicht anerkennt. Wird das Kind nur von einem Elternteil anerkannt, führt es beide Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß.

Südafrika

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

Trinidad und Tobago

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind führt in der Regel den Familiennamen der Mutter; das Namensrecht ist jedoch derart großzügig, daß die Mutter ihrem nichtehelichen Kind jeden beliebigen Familiennamen geben kann, der auch als solcher anerkannt wird. Infolge Anerkennung durch den Vater erwirbt das Kind den Familiennamen des Vaters.

Vatikanstadt

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind einer vatikanischen Staatsangehörigen erhält nicht die vatikanische Staatsangehörigkeit; daher ist hinsichtlich der Namensführung des Kindes die frühere, entsprechend Artikel 9 des Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 nur „überlagerte" (in der Regel italienische) Staatsangehörigkeit der Mutter zu berücksichtigen.

Venezuela

Gesetzliche Vorschriften über den Familiennamen eines Kindes bestehen nicht.

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich den Familiennamen des Vaters, dem der Familienname der Mutter hinzugefügt wird.

Das nur von einem Elternteil anerkannte nichteheliche Kind erhält den Familiennamen dieses Elternteils. Bei gleichzeitiger Anerkennung durch beide Elternteile erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Vereinigte Staaten von Amerika

Das Namensrecht ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Sofern diese keine gesetzlichen Regelungen erlassen haben, gilt allgemein folgendes:

Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

Dem nichtehelichen Kind kann die Mutter jeden beliebigen Familiennamen geben, auch den Familiennamen des Vaters des Kindes.

Zentralafrikanische Republik

Das eheliche Kind führt den von den Eltern bestimmten Namen; die Eltern können dem Kind den Familiennamen des Vaters oder einen anderen Familiennamen geben, wobei sie letzterem auch den Familiennamen des Vaters hinzufügen können.

Das nichteheliche Kind, das nur von seiner Mutter anerkannt wird, erhält den Familiennamen eines Verwandten in aufsteigender Linie. Bei Anerkennung der Vaterschaft gilt das bei der Namensführung des ehelichen Kindes Ausgeführte sinngemäß. Sind die Eltern des Kindes nicht bekannt, so gibt der Standesbeamte dem Kind einen Familiennamen.

Zypern

Es ist zu unterscheiden zwischen Kindern, die der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Bevölkerung angehören.

a) Griechisch-zyprische Kinder:
Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

b) Türkisch-zyprische Kinder:

Das eheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters; falls dieser noch keinen Familiennamen angenommen hat, erhält es den Vornamen des Vaters als Familiennamen.

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Bei Anerkennung durch den Vater und auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile kann das Kind mit dem Familiennamen des Vaters eingetragen werden.

Zu gegebener Zeit werden Hinweise für weitere Staaten ergehen.

Wiesbaden, 24. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
II 41 — 25 h 04/25 — 13 a/72
StAnz. 45/1972 S. 1883

1355

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält mit Wirkung vom 1. August 1972

das Gebiet der früheren Gemeinde Ober-Erlenbach in der Stadt Bad Homburg v. d. H. die Bezeichnung:
„Stadtteil Ober-Erlenbach".

Wiesbaden, 16. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05
StAnz. 45/1972 S. 1885

1356

Der Hessische Minister der Finanzen

Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührenmarken-Anweisung)

Meine Erlasse
vom 2. 2. 1957 — H 2122 — III a/91 (StAnz. S. 150),
vom 15. 3. 1957 — H 2122 — III a/91 (StAnz. S. 295),
vom 5. 7. 1957 — H 2122 — III a/91 (StAnz. S. 690),
vom 27. 12. 1957 — H 2122 — III a/91 (StAnz. S. 27)
sind weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 13. 10. 1972 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 2122 — III C 41
StAnz. 45/1972 S. 1885

1357

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG in den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Landkartentechniker, Straßenbautechniker, Straßenwärter und Vermessungstechniker

Der Berufsbildungsausschuß beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik hat in seiner Sitzung am 26. September 1972 auf der Grundlage der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 26. Januar 1972 (BArbBl. S. 181) folgende Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen nach § 42 BBiG in den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker,
Landkartentechniker,
Straßenbautechniker,
Straßenwärter,
Vermessungstechniker

beschlossen, die hiermit unter Bezugnahme auf § 44 BBiG erlassen wird:

§ 1 Allgemeines

Im Zuge der Ausbildung wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in den Ausbildungsordnungen oder sonst maßgebenden Ordnungsmitteln für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3 Durchführung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf Fertigkeiten und Kenntnisse. Bei der Prüfung der Fertigkeiten sind kleinere Arbeitsproben anzufertigen. Die Prüfung der Kenntnisse ist schriftlich vorzunehmen.

(2) Die Zwischenprüfung ist zentral durchzuführen. Ein Ablegen in der Ausbildungsstätte ist nicht zulässig.

§ 4 Aufgabenstellung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der nach den Ausbildungsordnungen bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 2).

(2) Die Kenntnisprüfung wird nicht in Prüfungsfächer gegliedert. Um dem Zweck der Zwischenprüfung (§ 1) gerecht zu werden, ist der Ausbildungsstoff möglichst breit durch schriftlich gestellte Fragen, die sich kurz — in der Regel in wenigen Sätzen — beantworten lassen, und durch kleinere Rechenaufgaben, Skizzen oder dgl., zu erfassen.

§ 5 Dauer

Die Zwischenprüfung soll insgesamt mindestens vier Stunden, aber nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie ist an einem Tag durchzuführen.

§ 6 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist für jeden Ausbildungsberuf ein Prüfungsausschuß zu errichten.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Sie sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung aus dem Kreis der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses von der zuständigen Stelle zu berufen. Die Zusammensetzung muß § 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG entsprechen.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die Mitglieder oder stellvertretende Mtiglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung sein müssen. Hinsichtlich ihrer Berufung gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 7 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Zeitpunkt

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, daß einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, daß hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

(2) In der Regel ist die Zwischenprüfung bei 3- und 3½jähriger Ausbildungszeit vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres, bei 2½jähriger und kürzerer Ausbildungszeit nach dem ersten Ausbildungsjahr durchzuführen.

§ 9 Anmeldung zur Teilnahme, Ladung

(1) Die zuständige Stelle fordert den Ausbildenden durch öffentliche Bekanntmachung im Staats-Anzeiger rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

(2) Die zuständige Stelle lädt den Auszubildenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß unter Angabe des Prüfungs*tages und -ortes* einschließlich der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel zur Prüfung vor.

§ 10 Teilnahme

(1) Ist ein Auszubildender verhindert, an der für ihn maßgebenden Zwischenprüfung teilzunehmen, so hat er die Prüfung nachzuholen. Näheres regelt im Einzelfall die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

(2) Umschüler können an der Zwischenprüfung teilnehmen. Abweichend von § 9 Abs. 1 haben sie sich selbst zur Zwischenprüfung anzumelden.

§ 11 Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Auf Grund der Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuß den Ausbildungsstand fest.

(2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Zwischenprüfung einschließlich des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist für jeden Auszubildenden eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift ist der zuständigen Stelle auszuhändigen und bildet die Grundlage für die Prüfungsbescheinigung (§ 13).

§ 13 Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(2) Je eine Ausfertigung erhalten der Auszubildende, dessen gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Den in § 13 Abs. 2 genannten Beteiligten ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten (Prüfungsarbeiten, Prüfungsniederschrift) zu gewähren. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

§ 15 Übergangsvorschriften

Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1972 begonnen hat, brauchen an einer Zwischenprüfung nicht mehr teilzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft

Wiesbaden, 6. 10. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 3 — 8 e 04

StAnz. 45 1972 S. 1885

1358

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Teilstrecke der Kreisstraße 157a und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 157 a zur Gemeindestraße in der Ortslage der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene gemeindeeigene Teilstrecke der Großen-Busecker Straße

von km 0,000 (bei km 3,059 der K 157)
bis km 0,236 (bei km 0,228 der K 157 a alt) = 0,236 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 157 a in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 157 a (Erlenstraße)

von km 0,054 (bei km 3,292 der K 157)
bis km 0,228 = 0,174 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Fernwald über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 45/1972 S. 1886

1359

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3254 und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3254 in der Gemarkung Rohrbach (Ortsteil der Gemeinde Ludwigsau), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3254 in der Gemarkung Rohrbach (Ortsteil der Gemeinde Ludwigsau), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 2,562 neu (bei km 3,227 alt)
bis km 3,070 neu (bei km 3,785 alt) = 0,508 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3254 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3254

von km 3,227 alt (bei km 2,562 neu)
bis km 3,785 alt (bei km 3,070 neu) = 0,558 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1972 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 3,243
bis km 3,785 = 0,542 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ludwigsau über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 3,227
bis km 3,243 = 0,016 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1972 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 10. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 45/1972 S. 1887

1360

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 501 264 Monat: September 1972 (3. 9.—30. 9. 1972) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung: insgesamt	Übertr. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Paratyphus A und B	Ruhr: bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Trachom	Mikrosporie		Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	103	1	—	—	—	—	—	2	5	—	9	—	134	1	—	—	3	36	157	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(7)	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	21	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	26	—	—	—	1	11	30	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	124	2	1	—	—	—	—	2	5	—	11	—	160	1	—	—	4	47	187	—	—	—	—	8	3	1	1	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(8)	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern, Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 10. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 5
StAnz. 45/1972 S. 1887

1361

Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern

I.	Allgemeines	§§ 1, 2
II.	Staatliche Anerkennung	§§ 3—5
III.	Lehranstalten	§ 6
IV.	Lehrgang	§§ 7, 8
V.	Berufsbegleitende Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung	§ 9
VI.	Prüfung	§§ 10—21
VII.	Praktikum	§ 22
VIII.	Übergangs-, Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen	§§ 23—25

I. Allgemeines

§ 1

Für die staatliche Anerkennung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen, im folgenden einheitlich Altenpfleger genannt, gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2

(1) Dem Altenpfleger obliegt die selbständige und verantwortliche Betreuung und Pflege alter Menschen in allen Bereichen der Altenhilfe.

(2) Durch seine Ausbildung soll der Altenpfleger insbesondere befähigt werden zur

1. Betreuung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
2. Pflege alter Menschen,
3. Mitwirkung in der Gesundheitspflege und Ausführung ärztlicher Verordnungen,
4. Anregung von familiärer und nachbarschaftlicher Hilfe jeder Art,
5. Anleitung zu einer altersgemäßen Tätigkeit,
6. Mitwirkung bei Altenbegegnungen in Altentagesstätten, in Altenkreisen, bei Altenfreizeiten und anderen geselligen Veranstaltungen für alte Menschen,
7. Mithilfe bei Maßnahmen der Altersrehabilitation.

II. Staatliche Anerkennung

§ 3

(1) Als Altenpfleger ist auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer

1. am Lehrgang nach §§ 7 und 8 teilgenommen,
2. die Prüfung nach §§ 10 bis 21 bestanden und
3. das Praktikum nach § 22 erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Als Altenpfleger kann auf Antrag staatlich anerkannt werden, wer

1. an einer berufsbegleitenden Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung nach § 9 teilgenommen und
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Landes Hessen eine gleichwertige Ausbildung erhalten haben. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 ist über den Leiter der besuchten Lehranstalt an die zuständige Behörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. von dem Antragsteller je eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift des Zeugnisses nach § 20 Abs. 1 und der Bescheinigung nach § 22 Abs. 4 und
2. vom Leiter der Lehranstalt eine Beurteilung der Eignung des Antragstellers für den Beruf als Altenpfleger.

(5) Der Antrag nach Abs. 3 Satz 1 ist unmittelbar an die zuständige Behörde zu richten.

(6) Über die staatliche Anerkennung erteilt die zuständige Behörde eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist von der zuständigen Behörde zu versagen, wenn der Antragsteller

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist der Antragsteller vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist, oder zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände im Sinne des § 4 Abs. 1 eintreten.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die staatliche Anerkennung kann von der zuständigen Behörde wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

III. Lehranstalten

§ 6

(1) Der Lehrgang wird an Lehranstalten abgehalten, die vom Hessischen Sozialminister hierfür anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Lehranstalt einer geeigneten Altenheimeinrichtung angegliedert ist,
2. Leiter der Lehranstalt eine staatlich anerkannte Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Altenhilfe ist,
3. die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften, darunter ein Arzt, für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Verfügung steht und
4. die Lehranstalt über die für eine geordnete Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel verfügt.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist, oder widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

IV. Lehrgang

§ 7

(1) Über die Aufnahme in die Lehranstalt entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen

1. eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild aus neuerer Zeit,
3. eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift eines Zeugnisses als Nachweis über eine abgeschlossene Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
4. jeweils eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift von Zeugnissen über Tätigkeiten im Beruf,
5. ein ärztliches Zeugnis, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller gesundheitlich zur Ausübung des Berufs des Altenpflegers geeignet ist,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und
7. bei Minderjährigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Antragsteller soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zwischen dem Träger der Lehranstalt und dem zugelassenen Bewerber wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 8

(1) Der Lehrgang dauert mindestens ein Jahr. Er umfaßt
a) mindestens 700 Stunden theoretischen Unterricht und
b) etwa 1200 Stunden praktische Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht erstreckt sich regelmäßig auf folgende Lehrfächer:

a) **geistig-kulturelle Bildung**			
1.	Grundfragen des Lebens einschließlich Berufsethik	45 Stunden	
2.	Ergänzung der Allgemeinbildung	30 Stunden	75
b) **soziale und pädagogische Ausbildung**			
3.	Soziologie, besonders Alterssoziologie	45 Stunden	
4.	Psychologie, besonders angewandte Alterspsychologie und Alterspsychiatrie	90 Stunden	135
c) **pflegerische Ausbildung**			
5.	Gesundheitslehre einschließlich Ernährungslehre	80 Stunden	
6.	Krankheitslehre	100 Stunden	
7.	Alten- und Krankenpflege	100 Stunden	
8.	Arzneimittellehre	20 Stunden	300
d) **staats- und rechtskundliche Ausbildung**			
9.	Staatsbürgerkunde	25 Stunden	
10.	Rechtskunde und Rechtsfragen des täglichen Lebens, besonders für alte Menschen	45 Stunden	
11.	Sozialrecht und Sozialhilfe	45 Stunden	115
e) **berufsspezifische Ergänzung**			
12.	Berufskunde	30 Stunden	
13.	Schrift- und Behördenverkehr für alte Menschen	15 Stunden	
14.	Anleitung alter Menschen zur Beschäftigung, Hinweise für gesellige Veranstaltungen mit alten Menschen	30 Stunden	75

Führungen und Besichtigungen, die den Unterricht ergänzen, können nicht auf den theoretischen Unterricht angerechnet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann eine begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Krankenpflegehilfe ganz oder teilweise anrechnen.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt in einem Altenheim mit Pflegestation oder einem Altenkranken-/Altenpflegeheim und in Einrichtungen der halboffenen und offenen Altenpflege sowie mindestens sechs Wochen in einem Krankenhaus. Durch die praktische Ausbildung soll der Auszubildende lernen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse in der Arbeit an und mit den alten Menschen anzuwenden. Er soll zu allen Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern. Einsatz und Art der Tätigkeit werden von der Leitung der Lehranstalt überwacht.

(5) Gegen Ende des Lehrgangs erhält der Auszubildende bis zu vier Wochen Zeit, um unter Anleitung das Gelernte in größeren Zusammenhängen durchzuarbeiten. Er soll dabei die Möglichkeit haben, in Arbeitskreisen und Diskussionen mit den Lehrkräften das Gelernte zu vertiefen und für die spätere Berufstätigkeit anwendbar zu gestalten.

(6) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet
1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu sechs Wochen und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

(7) Die ersten drei Monate des Lehrgangs gelten als Probezeit.

V. Berufsbegleitende Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung

§ 9

(1) Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse kann an die Stelle des Lehrgangs eine berufsbegleitende Ausbildung oder eine Teilzeit-Ausbildung treten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung oder zur Teilzeit-Ausbildung sind
1. die Vollendung des 25. Lebensjahres
2. a) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Helfer in der Pflege alter Menschen in einem Heim oder einem Krankenhaus
oder
b) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Beruf oder im Familienhaushalt
und
3. das Vorliegen persönlicher oder familiärer Umstände, durch welche die Teilnahme an dem Lehrgang nicht zumutbar ist.

(3) § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 4 sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die berufsbegleitende Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung dauert mindestens 18 Monate.

VI. Prüfung

§ 10

(1) Bei jeder Lehranstalt ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:
1. einem Vertreter der zuständigen Behörde (Vorsitzender),
2. dem Leiter der Lehranstalt (stellvertretender Vorsitzender),
3. drei weiteren an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften, die von dem Leiter der Lehranstalt vorgeschlagen werden.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß Arzt sein. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen Stellvertreter. Ein Vertreter des Trägers der Lehranstalt kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen. Gäste können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden; an den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen sie nicht teil.

(3) Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden, die nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorzuschlagenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses für vier Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf verpflichtet.

§ 11

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Lehranstalt abzulegen, in der der Lehrgang oder die berufsbegleitende Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung beendet wurde.

§ 12

(1) Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über den Leiter der Lehranstalt einreichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind von dem Leiter der Lehranstalt beizufügen
1. die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Nachweise,
2. eine Bescheinigung darüber, daß der Prüfling an dem Lehrgang nach §§ 7 und 8 oder der berufsbegleitenden Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung nach § 9 teilgenommen hat,

3. eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistungen, die der Prüfling während seiner Ausbildung gezeigt hat, wobei die Bewertungsmaßstäbe des § 17 anzuwenden sind, und
4. eine Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Berufseignung des Prüflings.

(3) Im Fall der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 erfüllt hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über die Versagung der Prüfungsausschuß. Die Zulassung kann versagt werden, wenn keine Aussicht auf Bestehen der Prüfung besteht oder Tatsachen bekannt sind, die der Eignung als Altenpfleger entgegenstehen.

(5) Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist dem Antragsteller spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 13

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung muß mindestens eine Woche vor dem mündlichen Teil der Prüfung stattfinden. Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die Prüfung im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt fest. Die Termine sind den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

§ 14

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, bei der aus den in § 8 Abs. 2 Buchst. b bis d genannten Lehrfächern entweder einzelne Fragen zu beantworten sind oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln ist; beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für die Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen des Leiters der Lehranstalt. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(3) Die aufsichtsführende Lehrkraft bezeichnet in einer Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(4) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert werden, sind mit „ungenügend" zu bewerten.

(5) Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, von denen mindestens eines dem Prüfungsausschuß angehören muß, mit einer Note gemäß § 17 Satz 1 zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die verschiedenen Aufgaben in der Altenhilfe. Die Prüfungszeit ist der gestellten Aufgabe anzupassen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die unter § 8 Abs. 2 Buchst. b bis e genannten Lehrfächer, wobei jeder Prüfling in der Regel in drei Fächern geprüft wird.

(3) Der mündliche und der praktische Teil der Prüfung werden vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(4) In dem mündlichen Teil der Prüfung wird die Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach mit einer Note gemäß § 17 Satz 1 bewertet, die vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfenden festgelegt wird.

§ 16

Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 17

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

1. Sehr gut (1)
   Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Gut (2)
   Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)
   Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)
   Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)
   Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6. Ungenügend (6)
   Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei der Bewertung der Leistungen ist der Eigenart der Ausbildung und des Faches sowie dem Alter des Prüflings Rechnung zu tragen.

§ 18

(1) Nach den Ergebnissen des schriftlichen, praktischen und mündlichen Teils der Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend" zu bewerten ist. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertet wird.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung ausreichend ist, trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Prüflingen das Gesamtergebnis mit.

§ 19

(1) Über den praktischen und mündlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

a) Ort, Tag und Dauer,
b) Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Lehrkräfte, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
c) die Gegenstände des praktischen und mündlichen Teils der Prüfung und die für die einzelnen Prüfungsfächer erteilten Noten,
d) die Gesamtnote des einzelnen Prüflings,
e) die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
f) etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Prüfern zu unterzeichnen.

(3) Die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 14 ist der Niederschrift beizufügen.

§ 20

(1) Der Prüfungsausschuß erteilt dem Prüfling über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 21) mündlich und schriftlich bekanntzugeben. Außerdem ist dem Prüfling mitzuteilen, wie er seine Ausbildung ergänzen muß, wenn er die Prüfung wiederholen will.

§ 21

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens nach erneutem mindestens dreimonatigen Besuch der Lehranstalt zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann diese Frist aus zwingenden Gründen verlängern.

(3) Die Prüfung kann nur vor dem Prüfungsausschuß derselben Lehranstalt wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden.

VII. Praktikum

§ 22

(1) Das Praktikum dauert ein Jahr. Es soll im Anschluß an die Prüfung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Ablegung der Prüfung begonnen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen aus Gründen, die der Praktikant nicht selbst zu vertreten hat, zulassen.

(2) Unterbrechungen des Praktikums sind nachzuholen, soweit sie insgesamt vier Wochen überschreiten.

(3) Das Praktikum ist in Einrichtungen und bei Maßnahmen der Altenhilfe abzuleisten. Die Lehranstalt, bei der die Prüfung abgelegt worden ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß der Praktikant in die vielseitige Tätigkeit eines Altenpflegers gut eingeführt und entsprechend angeleitet wird. Wenigstens einmal während und einmal am Ende des Praktikums ist der Praktikant von seiner Lehranstalt zum Erfahrungsaustausch und zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Erfahrungen in die Lehranstalt einzuberufen.

(4) Die Lehranstalt stellt unter Zusammenfassung von Bescheinigungen der Stellen, bei denen das Praktikum abgeleistet worden ist, über die abgeleistete praktische Tätigkeit eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(5) Die Ableistung des Praktikums kann bei Nachweis einer vor der Ausbildung zum Altenpfleger erfolgten pflegerischen Tätigkeit in einem Alten-, Altenkranken-/Altenpflegeheim oder Krankenhaus bis zu sechs Monaten auf Antrag erlassen werden. Der Antrag ist über die Lehranstalt an die zuständige Behörde zu richten.

VIII. Übergangs-, Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Vorschriften mindestens ein Jahr als Altenpfleger hauptberuflich tätig gewesen ist und bereits an einem gleichwertigen Lehrgang für Altenpflege teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Altenpfleger erhalten. Der Antrag ist über die Lehranstalt, bei der die Prüfung abgelegt wurde, an die zuständige Behörde zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

1. von dem Antragsteller je eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift des Prüfungszeugnisses und der Zeugnisse über seine Tätigkeit als Altenpfleger und
2. von der Lehranstalt eine Beurteilung der Eignung des Antragstellers für den Beruf des Altenpflegers.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Vorschriften mindestens vier Jahre hauptberuflich als Altenpfleger tätig gewesen ist und die Voraussetzungen für diese Tätigkeit durch einen früheren Lehrgang an einer jetzt nach § 6 anerkannten Lehranstalt erworben hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Altenpfleger erhalten. Der Antrag ist über die besuchte Lehranstalt an die zuständige Behörde zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 3 beizufügen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Vorschriften für die Dauer von mindestens zehn Jahren vorwiegend als Altenpfleger tätig gewesen ist und nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften an einem wenigstens einmonatigen Fortbildungslehrgang für Altenpfleger bei einer nach § 6 anerkannten Lehranstalt teilgenommen hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Altenpfleger erhalten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1974 gestellt werden. Er ist über die besuchte Lehranstalt an die zuständige Behörde zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

1. von dem Antragsteller je eine amtlich beglaubigte Ablichtung oder Abschrift der Zeugnisse über seine Tätigkeit als Altenpfleger und
2. von dem Leiter der Lehranstalt eine Befürwortung der Erteilung der staatlichen Anerkennung.

§ 24

Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der für den Sitz der jeweiligen Lehranstalt zuständige Regierungspräsident.

§ 25

(1) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften begonnen worden sind, aber erst nach Inkrafttreten dieser Vorschriften abgeschlossen werden, werden noch nach dem bisher üblichen Verfahren abgewickelt. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

Wiesbaden, 4. 10. 1972

Der Hessische Sozialminister
II A 4 — 50 u. 0421
StAnz. 45/1972 S. 1888

*

Anlage 1
(§ 3 Abs. 6)

URKUNDE

über die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin/Altenpfleger

Frau
Fräulein ..... geborene .....
Herr (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß

der .....

.....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

in .....

mit dem Gesamtergebnis ..... bestanden und das Praktikum erfolgreich abgeleistet.

Sie/Er erhält auf Grund des § 3 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern des Hessischen Sozialministers vom 4. Oktober 1972 (StAnz. S. 1888) hiermit die

staatliche Anerkennung
als Altenpflegerin/Altenpfleger

....., den .....

Der Regierungspräsident in

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(§ 20 Abs. 1)

ZEUGNIS

über die bestandene Prüfung als Altenpflegerin/Altenpfleger

Frau
Fräulein ..... geborene .....
Herr (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

die vom Hessischen Sozialminister zur Ausbildung von Altenpflegern anerkannte .....

.....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

in ..... besucht und vor dem Prüfungsausschuß dieser Lehranstalt die in §§ 11 ff. der Vorschriften über die staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern des Hessischen Sozialministers vom 4. Oktober 1972 (StAnz. S. 1888) vorgeschriebene Prüfung mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden.

....., den .....

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3
(§ 22 Abs. 4)

BESCHEINIGUNG

über die Ableistung des Praktikums als Altenpflegerin/Altenpfleger

Frau
Fräulein ..... geborene .....
Herr (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis zum .....

in/bei .....

.....

.....

das in § 22 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern des Hessischen Sozialministers vom 4. Oktober 1972 (StAnz. S. 1888) vorgeschriebene Praktikum für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers erfolgreich abgeleistet und am abschließenden Erfahrungsaustausch bei .....

.....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

teilgenommen

....., den .....

.....
Der Leiter der Lehranstalt

1362

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Änderung der Landesgrenze Hessen gegen Bayern im Zuge der Flurbereinigungsverfahren Mainflingen (Hessen) und Stockstadt II (Bayern)

Im Zuge der Flurbereinigungsverfahren von Mainflingen (Landkreis Offenbach) und Stockstadt II (Landkreis Aschaffenburg) wurden die vorhandenen Grenzen der Gemeinde Mainflingen, des Landkreises Offenbach, des Regierungsbezirkes Darmstadt und des Landes Hessen an die neu geschaffene Feldeinteilung angepaßt. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben der Änderung ihrer Gebietsgrenzen zugestimmt.

Gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG in der Fassung des § 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 GG vom 16. 3. 1965 (BGBl. I S. 65) haben die Hessische Landesregierung am 14. Juli 1970 und der Hessische Landtag am 30. September 1970 der im Flurbereinigungsplan von Mainflingen vorgesehenen Änderung der Landesgrenze zugestimmt. Diese Änderung wird am **1. Januar 1973** wirksam.

Damit ändern sich auch die Grenzen der Gemeinde Mainflingen, des Landkreises Offenbach und des Regierungsbezirkes Darmstadt. Gleichzeitig tritt für die abgegebenen Flächen das bisherige Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesrecht außer Kraft und für die erhaltenen Flächen das Recht des Aufnahmegebietes in Kraft.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem nachfolgend abgedruckten Verzeichnis der umgegliederten Flächen. Alle Grundstücke sind unbebaut. Für das Land Hessen, den Regierungsbezirk Darmstadt, den Landkreis Offenbach und die Gemeinde Mainflingen tritt ein Verlust von 0,5372 ha ein. Ein Wertausgleich ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, 12. 10. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV — 8556/72
LK 50.0. Hanau (Mainflingen)
StAnz. 45/1972 S. 1892

*

Verzeichnis der im Zuge der Landesgrenzänderung umgegliederten Flächen

alter Bestand

I. von Mainflingen nach Stockstadt

Gemarkung Mainflingen

Flur 5, Flurstücke „In der Au", Nrn. 166/2, Größe 0,0006 ha, 167/2, Größe 0,0053 ha, 168/2, Größe 0,0112 ha, 169/2, Größe 0,0264 ha, 170, Größe 0,0313 ha, 171, Größe 0,0219 ha, 172, Größe 0,0475 ha, 173, Größe 0,0344 ha, 174/1, Größe 0,0134 ha, 175/1, Größe 0,0047 ha, 176/1, Größe 0,0006 ha, 177/1, Größe 0,0001 ha, 292/2, Größe 0,0148 ha, 293/4, „Der Main", Größe 0,5501 ha, 293/5, „In der Au", Größe 0,1539 ha; zusammen 0,9162 ha.

Flur 6, Flurstücke 41/4 „Auf den Grenzgraben", Größe 0,2753 ha, 41/5, Größe 0,2497 ha; zusammen 0,5250 ha.

Flur 15, Flurstück von 1, „Zwischen Röderwiesenschneise und der Stockstädter Grenze", Größe 0,0369 ha. Insgesamt 1,4781 Hektar.

neuer Bestand

Gemarkung Stockstadt

Flurstück von 5801, „Gersprinz";
Flurstück von 5801/1, „Flußwiesen";
Flurstück von 5802, „Main", (Gew. 729 u. 750) = 0,9162 ha;
Flurstücke von 5777, „Kleiner Sand", von 5809, 5810, 5811, „Wüstenei", (Gew.-Nr. 1) = 0,5250 ha;
Flurstück von 5812, „Staatsstraße 2442", = 0,0369 ha, zusammen 1,4781 ha.

alter Bestand

II. von Stockstadt nach Mainflingen

Gemarkung Stockstadt

Flurstücke von 8403—8405, „Langwiese", 8467—8468, 8472, 8472 1/2, 8473, 7213/2, „Auf die Grasbrücke", 8475—8483, 8483 1/2, 8484—8490, 8490 1/2, 8491—8508, 8510—8530, 8530 1/2, 8531—8536, „Wüstenei"; zusammen 0,1428 ha.

neuer Bestand

Gemarkung Mainflingen

Flur 7, Flurstück 64/2, „Speckgraben", Größe 0,1428 ha, (Gew. 703 u. 752) = 0,1428 ha.

alter Bestand

Gemarkung Stockstadt

Flurstück von 8822—8846, 8848—8865, 8865 1/2, 8866—8872, 8874, 8875 ganz, 8876—8892 „Am Röderschlag", zusammen 0,7526 ha;

Flurstück von 8917, „Bruchsamen", 0,0455 ha. Insgesamt 0,9409 Hektar.

neuer Bestand

Gemarkung Mainflingen

Flur 10, Flurstück 18, „Abtswald", 0,1001 ha;

Flur 11, Flurstück 13, „Abtswald", 0,6525 ha (Gew. 10 u. 11) = 0,7526 ha;

Flur 11, Flurstück 16, „Abtswald", 0,0455 ha, (Gew.-Nr. 159) = 0,9409 ha.

I. Von Mainflingen nach Stockstadt	**1,4781 ha**
II. Von Stockstadt nach Mainflingen	**0,9409 ha**
Abgang von Mainflingen	0,5372 ha

1363

Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 10. 1971 (StAnz. S. 1857)

Die mit Bezugserlaß veröffentlichte Geschäftsordnung der Hessischen Ämter für Landeskultur wird wie folgt geändert:

1. In Teil A erhält Abschn. V § 19 Abs. 2 Buchst. f) folgende Fassung: „Aufstellung des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlages sowie Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs."
2. In Teil A Absch. V ist in § 25 Abs. 2 unter Ziff. b) einzufügen: „Mitwirkung bei der Aufstellung des globalen Finanzierungsplanes und des Bewilligungsbescheides."

Die seitherigen Buchstaben b) bis i) erhalten fortlaufend die neuen Bezeichnungen Buchstaben c) bis k).

Wiesbaden, 16. 10. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 d 04.12 — 1470/72
IV 5.715/72 LK 00.1
StAnz. 45/1972 S. 1893

1364

Flurbereinigung Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße

Aufhebungsbeschluß

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der am 13. 12. 1967 — DF 480 — 33555/67 — erlassene Beschluß über die Anordnung der Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Groß-Rohrheim aufgehoben.

Das Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim ist damit eingestellt. Da Aufgaben nicht zu erfüllen sind, erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Groß-Rohrheim — Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85/5 FlurbG werden aufgehoben.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Groß-Rohrheim und den Nachbargemeinden Biblis, Gernsheim, Einhausen sowie Ibersheim und Hamm (Landkreis Worms) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Groß-Rohrheim und in den o. a. Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 4. 10. 1972

Landeskulturamt Hessen
DF 480 — Gesch.-Nr. 20705/72
StAnz. 45/1972 S. 1893

1365

Flurbereinigung Rückershausen, Kreis Ziegenhain

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rückershausen, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Rückershausen, einschließlich der Ortslage und des Waldes, festgestellt. Es hat eine Größe von 418,93 ha, worin eine Waldfläche von 212,56 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rückershausen, Kreis Ziegenhain"

mit dem Sitz in Neukirchen, Ortsteil Rückershausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Neukirchen und den Nachbargemeinden Riebelsdorf und Röllshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Neukirchen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 5. 10. 1972

Landeskulturamt Hessen
KF 293 — Rückershausen — 20 214/72
StAnz. 45/1972 S. 1893

1366

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Dr. Vera Rüdiger (SPD)

Die Abgeordnete Frau Dr. Vera Rüdiger hat auf ihr Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An ihrer Stelle ist

Herr Karl Kronawitter,
Gewerkschaftssekretär,
geb. am 22. 12. 1934,
63 Gießen, Hardtallee 13,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 24. 10. 1972

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 34/17 — 7/72 — 1
StAnz. 45/1972 S. 1894

1367

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident Kassel

(Staatl. Schutzpolizei)

ernannt:

zu **Polizeimeistern (BaP)** die lebensälteren Bewerber Fritz Bartel, Heinz Berg, Udo Bergschwenger, Bernd Bock, Rolf Brüssler, Herbert Brunett, Dieter Bürgel, Klaus Dreyer, Wilhelm Fernau, Bernd Michael Gabling, Fritz Herold, Rudolf Hesse, Heinrich Horn, Peter Kaul, Klaus Dieter Kellner, Rolf Klein, Werner Knothe, Reinhold Kolbe, Robert Kube, Karlo Laudenbach, Eckhart Lunow, Albert Luttropp, Eberhard Nolte, Wilfried Rose, Klaus Sauerbrey, Helmut Schlöffel, Dieter Schwanz, Jürgen Stegner, Heinrich Karl Stumpf, Dieter Theiß, Alfred Tschöke, Friedrich Weber (sämtlich PVB Kassel und sämtlich 2. 10. 1972);

zum **Polizeihauptwachtmeister (BaP)** der ehem. Meister i. BGS a. W. Dieter Wende, PSt Arolsen (1. 9. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Polizeiobermeister (BaP) Heinz-Dieter Roß, PSt Stadt Allendorf (19. 8. 1972), die Polizeimeister (BaP) Peter Ossowski, PK Fritzlar (28. 9. 1972), Hans Peter Hopfhauer, PSt Fulda I (2. 10. 1972), Wolfgang von Keitz, PSt Fulda II (16. 9. 1972), Reinhard Wagner, PK Ziegenhain (15. 9. 1972), Wolfgang Schultz, PVB Kassel (3. 10. 1972);

versetzt:

von der Polizeiverwaltung Frankfurt/Main zur PVB Bad Hersfeld PM (BaP) Werner Kurth (1. 9. 1972);

von der Polizeiverwaltung Offenbach/Main zur PSt Fulda II PM (BaL) Hubert Noll (1. 10. 1972);

von der PVB Bad Hersfeld zur Polizeiverwaltung Frankfurt/Main PM (BaP) Gerhard Kraus (1. 9. 1972);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Gerhard Breitbarth, PK Eschwege, Wilhelm Eurich, PK Eschwege, Joseph Bächle, PD Fulda, Karl Poen, PSt Fulda I, Josef Will, PSt Fulda I, Friedrich Heil, PSt Fulda II, Bruno Dittrich, PSt Hilders, Georg Knauf, PSt Hünfeld, Hans Büdeker, PK Hersfeld, Bernhard Schmidt, PK Hersfeld, Rudolf Kussatz, PK Kassel, Ludwig Nau, PSt Cölbe, Max Schramm, PSt Stadt Allendorf, Gustav Heßler, PSt Rotenburg, Karl Lamm, PK Waldeck, Carl Raabe, PSt Wolfhagen, Wilhelm Bubenheim, PK Ziegenhain, Rudolf Klein, PVB Bad Hersfeld, Herbert Kretschmer, PVB Bad Hersfeld, Ernst Bogs, PVB Kassel, Heinrich Bollbach, PVB Kassel (sämtlich 1. 10. 1972);

entlassen auf eigenen Antrag:

der Polizeimeister Karl Ortmann, PVB Kassel (1. 9. 1972).

Kassel, 12. 10. 1972

Der Regierungspräsident
P 1 — 7 o 16 03 B
StAnz. 45/1972 S. 1894

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Amtmann (BaL)** Amtmann z. A. (BaP) Hans-Dieter Schmidt (11. 10. 1972).

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. Sch 16
StAnz. 45/1972 S. 1894

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zur **Obermedizinalrätin (BaL)** Medizinalrätin z. A. (BaP) Dr. Johanna Entscheff-Peipert (24. 8. 1972);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Maria Hüllenhütter (12. 5. 1972);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Emil Lommel (25. 5. 1972), Kurt Sohn (26. 6. 1972), Paul Ott (20. 7. 1972), Friedrich Muth (30. 6. 1972), Wolfgang Haude (1. 8. 1972), Adolf Hoffmann (2. 7. 1972);

zu **Inspektoren** Hauptsekretär (BaL) Franz Foltin (5. 6. 1972), Obersekretär (BaL) Willi Ulrich (16. 6. 1972);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Alexander Meier (26. 6. 1972), Klaus Kändler (24. 8. 1972), Paul Burger (26. 6. 1972);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Georg Götz (18. 5. 1972), Herbert Lipser (26. 5. 1972), Franz Peichl (28. 8. 1972);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Karl Heinz Fischer (1. 9. 1972), Helmut Freitag (1. 9. 1972), Keyvan Dahesch (1. 9. 1972), Heinz Dieter Hätscher (1. 9. 1972);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Werner Nies (28. 4. 1972), Josef Blank (28. 6. 1972), Willi Lebrecht (30. 6. 1972);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Gert Bürgesser (26. 4. 1972);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär (BaP) Dietrich Graßl (17. 7. 1972);

zu **Sekretären** die Sekretäre z. A. (BaP) Norbert Weigel (1. 8. 1972), Georg Kulescha (1. 9. 1972);

zu **Sekretären z. A. (BaP)** die Sekretäranwärter (BaW) Richard Boczkowski (1. 9. 1972), Walter Neubauer (13. 6. 1972);

zu **Sekretäranwärtern (BaW)** die Bewerber Horst Stang (5. 6. 1972), Ulrike Lange (1. 9. 1972), Ursula Frankenbach (1. 9. 1972);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Wilhelm Rösser (30. 6. 1972), Alfred Lotz (30. 6. 1972), Alfons Lippok (22. 7. 1972), Werner Ott (22. 7. 1972), Peter Beimert (27. 7. 1972), Franz Peter Sauer (27. 7. 1972), Willi Hartung (30. 7. 1972);

die Hausmeister (BaL) Ludwig Roßmann (27. 7. 1972), Ernst Beeskow (30. 6. 1972);

zu **Hausmeistern (BaL)** die Hausmeister z. A. (BaP) Klaus Kaiser (29. 5. 1972), Hans Georg Schnautz (20. 6. 1972);

zum **Hausmeister z. A. (BaP)** Angestellter Gottfried Rösinger (4. 7. 1972);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL) Dr. Karl Ryba (8. 8. 1972);

Medizinaldirektor (BaL) Dr. Hugo Steiner (8. 8. 1972);

in die Besoldungsgruppe A 14a die Obermedizinalräte (BaL) Dr. Helmut Witzel (17. 5. 1972), Dr. Max Niklaus (28. 6. 1972);

in die Besoldungsgruppe A 5 der Hausmeister (BaL) Egon Nawrotzke (29. 6. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obermedizinalrat (BaP) Dr. Friedrich Unnewehr (24. 8. 1972);

versetzt von der Stadtverwaltung Gießen:

Sekretär (BaP) Gerhard Sig (1. 8. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Peter Gottlebe gem. § 51 Abs. 3 HBG (31. 5. 1972), Amtmann Philipp Weller (31. 7. 1972), Amtsinspektor Ludwig Haas gem. § 51 Abs. 3 HBG (31. 8. 1972), Obersekretär Ernst Gottlieb gem. § 52 Abs. 1 HBG (31. 7. 1972).

Frankfurt/Main, 16. 10. 1972

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Pers

StAnz. 45/1972 S. 1894

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Richter beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main (RaP)** Dr. Heinz Kamphausen (11. 10. 1972).

Frankfurt/Main, 12. 10. 1972

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts
55 f 276

StAnz. 45/1972 S. 1895

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

— Forstabteilung —

ernannt:

zum **Forstmeister** Forstmeister z. A. (BaP) Detlev Schölzke FA Offenbach (24. 8. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstmeister (BaP) Bernd Gerbaulet (1. 7. 1972), Peter Warmbold (1. 7. 1972), Dr. Axel Roeder (1. 7. 1972);

die Revierförster (BaP) Bernd Schwappacher, FA Mörfelden (17. 7. 1972), Gerwin Günter, FA Rod a. d. W. (24. 7. 1972), Peter Moos, FA Haiger (9. 8. 1972), Manfred Gerhardt, FA Dieburg (11. 9. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Rudolf Langer, FA Hanau (31. 8. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Karl Rehm, FA Romrod (31. 8. 1972), Forstamtmann Johann Anton Pfänder, FA Isenburg (31. 8. 1972), Amtmann Erich Hinz, FA Jugenheim (31. 8. 1972), Forstamtmann Anton Track, FA Ober-Ramstadt (30. 9. 1972), Revieroberforstwart Alfred Schreiber, FA Lich (30. 9. 1972);

verstorben:

Oberförster Adolf König (22. 9. 1972), Oberförster Hubert Feick (26. 9. 1972).

Darmstadt, 19. 10. 1972

Der Regierungspräsident
VII/1 — B 47

StAnz. 45/1972 S. 1895

1368 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Jagdausübung auf Stein- und Baummarder während der Monate November 1972, Februar und November 1973 und Februar 1974

Zur Lenkung der Niederwildhege wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258) die Jagdausübung auf Stein- und Baummarder während der Monate November 1972, Februar und November 1973 und Februar 1974 in

a) dem Bereich der Hessischen Forstämter Biedenkopf, Birkenau, Dillenburg, Driedorf, Ewersbach, Grebenau, Herborn, Hofheim/Ts., Jugenheim und Michelstadt,

b) den Jagdbezirken des Landkreises Biedenkopf,

c) den Jagdbezirken des Dillkreises und Odenwaldkreises,

d) den Jagdbezirken des Stadtkreises Wiesbaden,

e) dem Jagdbezirk Stadtwald Offenbach (Vordermark) des Stadtkreises Offenbach/Main,

f) den Jagdbezirken Gedern, Merkenfritz, Ober-Seemen, Wenings, Mittel-Seemen und Gelnhaar des Wetteraukreises,

g) den Jagdbezirken Burkhards und Eichelsachsen des Vogelsbergkreises und

h) den Jagdbezirken Nieder-Liebersbach, Fahrenbach, Affolterbach, Krumbach, Groß-Rohrheim, Langenthal, Reichenbach, Kreidach-Mackenheim, Laudenau, Weiher, Lauten-Weschnitz, Wald-Michelbach und Fürth-Centwald des Kreises Bergstraße

zugelassen.

Darmstadt, 10. 10. 1972

Der Regierungspräsident
VII 9 — J 21.1

StAnz. 45/1972 S. 1895

1369

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6230 Frankfurt/Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Produktion von Amidosulfonsäure auf ihrem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 17. 10. 1972

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 e 201 — FWH — (70)
StAnz. 45/1972 S. 1896

1370

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6230 Frankfurt/Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der TH-Betriebe (Hostapal), Gebäude E 632, auf ihrem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/2, Grundbuch Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 17. 10. 1972

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 e 201 — FWH — (32 d)
StAnz. 45/1972 S. 1896

1371

Vorhaben der Firma Glanzstoff AG — Werk Kelsterbach

Die Firma Glanzstoff AG — Werk Kelsterbach, 6092 Kelsterbach, Rüsselsheimer Straße 100, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Zentralabsaugung mit einem neuen Abluftkamin mit einer Gebläseanlage auf ihrem Grundstück in Kelsterbach Flur 4, Flurstück 81/2, Grundbuch Gemarkung Kelsterbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 17. 10. 1972

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — G — (6)
StAnz. 45/1972 S. 1896

1372

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Höchst

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Remazolfarben-Betriebes (Geb. E 530) auf ihrem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16/25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16/25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 20. 10. 1972

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH — (76 a)
StAnz. 45 1972 S. 1896

1373

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Delkenheim, Main-Taunus-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 **Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Delkenheim, Hochheim und Nordenstadt erstreckt, wird in 4 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich)
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 2000 und 1 : 5000), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III A (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)
Zone III B (weitere Schutzzone = braune Umrandung)

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für den Brunnen 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 47 Nrn. 22/2 und 23 tlw. der Gemarkung Delkenheim.

Der auf diesen Bereich entfallende Teil des Flurstückes Nr. 23 wird im N durch die verlängerte Nordgrenze des Flurstücks Nr. 22/2 und im SO durch eine Parallele im Abstand von 10 m zur Nordwestseite bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Nordgrenze des Flurstücks Nr. 22/2 begrenzt.

2. Fassungsbereich für den Brunnen 6

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 47 Nr. 17 und 18 der Gemarkung Delkenheim.

Dieser Bereich ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (Südost- und Nordwestgrenze) und 40 m (Nordost- und Südwestgrenze) wobei der südwestliche Eckpunkt auf der Südostgrenze des Flurstücks Nr. 18 in einer Entfernung von 5 m von dessen südlichstem Eckpunkt liegt.

3. Fassungsbereich für den Brunnen 7

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 44 Nr. 68/2 der Gemarkung Delkenheim.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone für die Brunnen 5, 6 und 7 erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Delkenheim:

Flur 44 Flurstücke Nrn. 65—67, 68/1, 69 und 71,

Flur 47 Flurstücke Nrn. 9, 10, 12, 13, 17—20, 22/3, 22/4, 22/5, 23—30, 33—37, 41, 46, 47 und 50/1 (im S begrenzt durch die verlängerte SW-Grenze des Flurstücks Nr. 9), 11, 21, 32, 31 und 42 (jeweils im S bis zur Südostseite des Flurstücks Nr. 41), 15 (im NO bis zur Nordostseite des Flurstücks Flur 50 Nr. 37), 28/2 (im SW bis zur Südwestseite des Flurstücks Nr. 9), 49 teilweise (im S bis zur Südostseite des Flurstücks Nr. 50), 14/2, 16 und 14/1 (im SW bis zur Südwestseite des Flurstücks Nr. 9),

Flur 50 Flurstück Nrn. 37—47.

III. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Delkenheim, Hochheim und Nordenstadt:

Gemarkung Delkenheim

Fluren 30, 31, 32, 46, 33 (im Osten bis zum Weg Nr. 18), 34 (im Osten bis zum Weg Nr. 117), 43 (im Osten bis zum Weg Nr. 151), 44, 47, 50, 45 (im Süden bis zum Weg Nr. 51 und der Nordseite des Flurst. Nr. 20), 48 (im Westen bis zu den Südwestseiten des Flurst. Nrn. 9 und 10 und der Ostseite des Weges Nr. 34) und 49 (im Westen bis zu den Wegen Nrn. 2 und 15).

Gemarkung Hochheim

Flur 55, Flurst. Nrn. 34, 38—47, 49—53 und 48.

Gemarkung Nordenstadt

Fluren 18, 11 (im Norden bis zur Straße Nr. 42 [L 3028]), 17 (im Norden bis zur Nordseite der Flurst. Nrn. 2 und 3), 19 (mit Ausnahme des Grabens Nr. 19/3 und des Weges Nr. 20), 20 (im Südwesten bis zu den Wegen Nrn. 20 und 25), 10 teilw. (Flurst. Nr. 69) und 22 teilw. (Flurst. Nr. 1, 14 und 2).

Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf den südwestl. Teil der Gemarkung Nordenstadt, mit Ausnahme des auf die weitere Schutzzone A entfallenden Teiles und der Flurst. Flur 1 Nrn. 101, 100 und 102 sowie der Flurst. Flur 26 Nrn. 3, 2 und 4.

Der auf die weitere Schutzzone B entfallende Teil wird wie folgt begrenzt:

Im Südosten durch die Südwestgrenze der Straße K 656 (Nordenstadt—Wiesbaden—Igstadt), Südwestgrenze der Straße L 3028 (Oberpfortstraße), Südgrenze der Straße L 785 (Wallauer Weg) bis zur Flur 8 Nr. 64.

Im Osten durch die Nordwestgrenze des Weges Flur 8 Nr. 64, Südwestgrenze des Weges Flur 12 Nr. 57/2, Nordwestgrenze des Weges Flur 10 Nr. 1, Nordostgrenze des Weges Flur 11 Nr. 38 und die Ostgrenze der Straße Flur 11 Nr. 41/2 (BAB) sowie Nr. 42 (L 3028).

§ 3 **Verbote**

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und B) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I).
Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

In der Zone III B sind insbesondere verboten:

a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,

b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,

e) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

In der Zone III A sind insbesondere verboten:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt.

Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,

e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

i) das Errichten von Kläranlagen,

j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

k) das Anlegen von Sickergruben,

l) das Neuanlegen von Friedhöfen,

m) das Anlegen von Gewässern, insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.,

n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben im Umkreis von 400 m von den Brunnenanlagen ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

d) das Durchführen von Bohrungen,

e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,

g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,

h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

i) das Anlegen von Gärfuttermieten,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

l) das Vergraben von Tierleichen,

m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

o) das Versickern von Abwasser,

p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. **Fassungsbereiche (Zonen I)**

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,

f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,

g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Delkenheim und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

b) Beobachtungsstellen einrichten,

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

e) schädliche Ablagerungen beseitigen,

f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der engeren Schutzzone versehen,

g) an den in den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises — Untere Wasserbehörde — 623 Frankfurt-Main-Höchst 80
3. dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises — Bauaufsichtsbehörde — 623 Frankfurt/Main-Höchst 80

4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Gutenbergstraße 4
6. dem Katasteramt Frankfurt/Main-Höchst, 623 Frankfurt/Main-Höchst 80
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Delkenheim, 6201 Delkenheim.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1972

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (14411) — D
i. V. gez. Bach

StAnz. 45/1972 S. 1896

1374

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Radheim, Landkreis Dieburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Radheim, Mosbach und Klein-Umstadt erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche)
Zonen II (engere Schutzzonen)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 5000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
Zonen II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. **Fassungsbereich für den Brunnen**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 1035 der Gemarkung Radheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m mit dem Brunnen als Mittelpunkt, wobei die Südgrenze parallel zur Südgrenze des Flurstücks Flur 1 Nf. 1035 verläuft.

2. **Fassungsbereich für die Quelle**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilw. auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 254—257, 251 und 258 der Gemarkungen Radheim sowie Flur 15 Nr. 1/1 der Gemarkung Klein-Umstadt.

Die Grenze des Fassungsbereichs verläuft im Osten in einer Entfernung von 40 m südwestl. Eckpunkt des Flurstücks Flur 5 Nr. 258 75 m in nördlicher Richtung parallel zum Weg Flur 5 Nr. 152 durch die Flurstücke Flur 5 Nr. 258, 257, 256 und 254; sodann in westlicher Richtung parallel zur Südgrenze des Flurstücks Flur 5 Nr. 154 über den Weg Flur 5 Nr. 151 hinweg und 20 m in derselben Richtung weiter in das Flurstück Flur 15 Nr. 1/1 der Gemarkung Klein-Umstadt hinein. Vom Endpunkt dieser Linie verläuft die Grenze in südlicher Richtung parallel zur Gemarkungsgrenze Radheim—Klein-Umstadt bis zur S-Seite des Flurstücks Flur 15 Nr. 1/1 und folgt entlang dieser in östlicher Richtung sowie der S-Seite des Weges Flur 5 Nr. 128 der Gemarkung Radheim bis zum Ausgangspunkt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. **Engere Schutzzone für den Brunnen**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nr. 1034 und 1035 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs) der Gemarkung Radheim.

2. **Engere Schutzzone für die Quelle**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Radheim und Klein-Umstadt:

Gemarkung Radheim

Flur 5, Flurstücke Nrn. 249, 253, 254—257 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 252, 247 teilw. (i. N. bis zum nordwestl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 249), 251 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 258 teilw. (i. O. bis um Weg Nr. 248 und mit Ausnahme des Fassungsbereichs),

Gemarkung Klein-Umstadt

Flur 15, Flurst. Nr. 1/1 teilw. (südöstl. Teil begrenzt durch eine Gerade, die 125 m westl. der Gemarkungsgrenze Radheim—Klein-Umstadt 210 m in Richtung N und vom Ende dieser Geraden genau nach O bis zur gen. Gemarkungsgrenze verläuft).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die gemeinsame weitere Schutzzone für den Brunnen und die Quelle erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkungen Radheim, Mosbach und Klein-Umstadt:

Gemarkung Radheim

Flur 1. Die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Flur 2. Die gesamte Flur.

Flur 3, Flurst. Nrn. 5, 1 teilw. (nördl. Teil, i. S. begrenzt durch Gerade vom Polygonpunkt 513 zum Polygonpunkt 483), 3 teilw. (i. S. bis zum Polygonpunkt 513).

Flur 4. Die gesamte Flur.

Flur 5. Die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Gemarkung Mosbach

Flur 4, Flurst. Nrn. 1, 25—28, 30 teilw. (i. O. bis zum südöstl. Eckpunkt des Flurst. Nrn 28), 7 teilw. (i. O. bis zur Verlängerung der Flurst. Grenze wischen den Flurstücken Nrn. 1 und 2/1), 29, 6 (i. O. wie Weg Nr. 7).

Flur 5. Die gesamte Flur.

Gemarkung Klein-Umstadt

Flur 15. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Flur 16. Die gesamte Flur.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

1. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone solle den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,

b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,

e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte, die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,

i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

k) das Errichten von Kläranlagen,

l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

m) das Anlegen von Sickergruben,

n) das Neuanlegen von Friedhöfen,

o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

d) das Durchführen von Bohrungen,

e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

f) das Anlegen von Dunghaufen sowie die Lagerung von Kunstdünger,

g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,

h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

i) das Anlegen von Gärfuttermieten,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

l) das Vergraben von Tierleichen,

m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

o) das Versickern von Abwasser,

p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,

f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,

g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Radheim und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

b) Beobachtungsstellen einrichten,

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

e) schädliche Ablagerungen beseitigen,

f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Dieburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Dieburg — Untere Wasserbehörde — 611 Dieburg, Schloßhof
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Dieburg — Bauaufsichtsbehörde — 611 Dieburg
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstraße 4
6. dem Katasteramt Dieburg, 611 Dieburg
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Radheim, 6111 Radheim

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 10. 1972

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (3668) — R
i. V. gez. B a c h

StAnz. 45/1972 S. 1899

1375

Verordnung zum Schutze des „Wasserwerkes Allmendfeld" des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried"

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried", Sitz Dornheim, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für das „Wasserwerk Allmendfeld" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für das „Wasserwerk Allmendfeld", das sich auf Teile der Gemarkungen Crumstadt, Allmendfeld, Gernsheim, Klein-Rohrheim, Landkreis Groß-Gerau, Hahn, Pfungstadt, Bickenbach, Hähnlein, Malchen, Seeheim, Jugenheim, Balkhausen, Alsbach/Landkreis Darmstadt, Hochstädten, Bensheim-Auerbach, Zwingenberg, Rodau, Schwanheim, Langwaden, Groß-Rohrheim/Kreis Bergstraße und auf Teile der Stadt Darmstadt erstreckt, wird in 4 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (engere Schutzzonen),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtspläne i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
Zonen II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
Zone III A (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung),
Zone III B (weitere Schutzzone = braune Umrandung)

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche

a) Fassungsbereich für den Brunnen 1
Der Fassungsbereich des Brunnens 1 umfaßt das Flurstück Flur 31 Nr. 2/4 der Gemarkung Gernsheim.

b) Fassungsbereich für den Brunnen 2
Der Fassungsbereich des Brunnens 2 umfaßt das Flurstück Flur 34 Nr. 2/6 der Gemarkung Gernsheim.

c) Fassungsbereich für den Brunnen 3
Der Fassungsbereich des Brunnens 3 umfaßt das Flurstück Flur 34 Nr. 2/5 der Gemarkung Gernsheim.

d) Fassungsbereich für den Brunnen 4
Der Fassungsbereich des Brunnens 4 umfaßt das Flurstück Flur 34 Nr. 1/4 der Gemarkung Gernsheim.

e) Fassungsbereich für den Brunnen 5
Der Fassungsbereich des Brunnens 5 umfaßt das Flurstück Flur 20 Nr. 2/3 der Gemarkung Gernsheim.

f) Fassungsbereich für den Brunnen 6
Der Fassungsbereich des Brunnens 6 umfaßt das Flurstück Flur 35 Nr. 2/3 der Gemarkung Gernsheim.

g) Fassungsbereich für den Brunnen 7
Der Fassungsbereich des Brunnens 7 umfaßt das Flurstück Flur 20 Nr. 22/2 der Gemarkung Allmendfeld.

h) Fassungsbereich für den Brunnen 8
Der Fassungsbereich des Brunnens 8 umfaßt das Flurstück Flur 21 Nr. 11/2 der Gemarkung Allmendfeld.

i) Fassungsbereich für den Brunnen 9
Der Fassungsbereich des Brunnens 9 umfaßt das Flurstück Flur 21 Nr. 12/2 der Gemarkung Allmendfeld.

j) Fassungsbereich für den Brunnen 10
Der Fassungsbereich des Brunnens 10 umfaßt das Flurstück Flur 16 Nr. 6/2 der Gemarkung Allmendfeld.

k) Fassungsbereich für den Brunnen 11
Der Fassungsbereich des Brunnens 11 umfaßt das Flurstück Flur 16 Nr. 15/2 der Gemarkung Allmendfeld.

l) Fassungsbereich für den Brunnen 12
Der Fassungsbereich des Brunnens 12 umfaßt das Flurstück 16 Nr. 23/2 der Gemarkung Allmendfeld.

m) Fassungsbereich für den Brunnen 13
Der Fassungsbereich des Brunnens 13 umfaßt das Flurstück Flur 2 Nr. 9/1 der Gemarkung Allmendfeld.

n) Fassungsbereich für den Brunnen 14
Der Fassungsbereich des Brunnens 14 umfaßt das Flurstück Flur 14 Nr. 11/1 der Gemarkung Allmendfeld.

o) Fassungsbereich für den Brunnen 15
Der Fassungsbereich des Brunnens 15 umfaßt das Flurstück Flur 14 Nr. 10/7 der Gemarkung Allmendfeld.

II. Engere Schutzzonen

a) **Engere Schutzzone für die Brunnen 1—4**
Die engere Schutzzone der Brunnen 1—4 erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Gernsheim:
Flur 22, Flurstücke Nrn. 2/2 teilweise, 2/3 teilweise (Venulethschneise) und 2/4 teilweise, die im Nordosten begrenzt werden durch die Innenseite der Heckenseelachschneise
Flur 31, Flurstücke Nrn. 2/5 teilweise (im SO bis zur Lippschneise), 2/3 (Venulethschneise)

Flur 34, Flurstücke Nrn. 1/2, 1/5, 2/2, 2/4, 1/3 und 2/3 (Venulethschneise)

b) **Engere Schutzzone für die Brunnen 5—9**

Die engere Schutzzone der Brunnen 5—9 erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Allmendfeld und Gernsheim:

Gemarkung Allmendfeld

Flur 3, Flurstücke Nrn. 11/1 teilweise und 19 tw. (jeweils westl. Teil, im O begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 110 m zur O-Grenze dieses Grundstücks)

Weg Nr. 23 tw. (im N bis zur N-Seite des Flurstücks 11/1)

Flur 4, Flurstücke Nrn. 7, 15 tw. (im SW begrenzt durch die verlängerte SW-Seite des Flurstücks Nr. 7)

Flur 20, Flurstücke Nrn. 8—13, 22/1, 23, 42, 44/1

Wege Nrn. 52, 48 und 50 tw. (im O bis zur O-Seite des Flurstücks Nr. 23), 53, 55, 56 tw. (im O bis zur O-Seite des Flurstücks Nr. 42)

Graben Nr. 57 tw. (im O bis zur O-Seite des Flurstücks Nr. 42)

Flur 21, Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2—6, 9/1, 10/1, 11/3, 12/3, 40—43, 44/1, 7/1 und 8/1 tw. (im SW begrenzt durch die verlängerte NO-Seite des Flurstücks Nr. 50 in SO-Richtung)

Wege Nrn. 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/4, 12/4, 48, 47, 46/1, 46,2, 49 tw. (im W bis zur NO-Seite von Weg Nr. 50), 54, 55/1 und 56/1 tw. (im NW bis zur NW-Seite des Flurstücks Nr. 40)

Gräben Nrn. 61, 62 und 60 tw. (im NW begrenzt durch die verlängerte Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 40)

Gemarkung Gernsheim

Flur 19, Flurstück Nr. 1/7 tw. (im NW begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 175 m zur Rodenfeldschneise und im SW begrenzt durch die Schindangerschneise)

Weg Nr. 1/6 tw. (Rodenfeldschneise) (im SW bis zur Schindangerschneise)

Flur 20, Flurstücke Nrn. 2/1 und 1/2 tw. (im SO begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 160 m zur NW-Seite dieser Flurstücke. Flurstück Nr. 1/2 wird im SW durch die Schindangerschneise begrenzt)

Wege Nrn. 2/2 und 1/3 tw. (im SW bis zur Schindangerschneise)

Flur 35, Flurstück Nr. 2/4 tw. (im O begrenzt durch eine Gerade vom südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Flur 20 Nr. 42 der Gemarkung Allmendfeld zur Flurgrenze Fluren 20 und 35 in einer Entfernung von 100 m vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks Flur 35 Nr. 213)

c) **Engere Schutzzone für die Brunnen 10—13**

Die engere Schutzzone der Brunnen 10—13 erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Allmendfeld:

Flur 2, Flurstück Nr. 9/3 tw. (im W begrenzt durch eine Senkrechte, die im Abstand von 125 m vom nordöstlichen Eckpunkt dieses Flurstückes in SSO-Richtung verläuft)

Wege Nrn. 9/4 und 12 tw. (im N bis zur N-Grenze des Flurstücks Nr. 9/4)

Graben Nr. 14 tw. (Fanggraben) (im N bis zur N-Grenze des Flurstücks Nr. 9/4)

Flur 3, Flurstück Nr. 1/2 tw. (im W begrenzt durch eine Senkrechte, die im Abstand von 140 m vom nordöstlichen Eckpunkt dieses Flurstückes in SSO-Richtung zum Polygonpunkt 204 verläuft)

Wege Nrn. 1/1, 21 und 17 tw. (im W bis zur obengenannten Senkrechten)

Graben Nr. 22 (Fanggraben)

Flur 15, Flurstücke Nrn. 3 und 7

Wege Nrn. 19 tw. (Teil zwischen N-Seite des Flurstücks Nr. 22 und S-Grenze des Flurstücks Nr. 7), 20 tw., 21 tw. und 22 tw. (jeweils bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 3) Gräben Nrn. 39 tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 3) und 44

Flur 16, Flurstücke Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4, 5, 6/3, 7/1, 8, 9, 10/1, 11/1, 12, 13, 14/1, 15/3, 16, 17, 18/1, 19/1, 20, 21, 22/1, 23/3, 24, 25, 26/1, 27/1, 28, 29/1, 29/2, 29/4, 30/1, 31—37

Wege Nrn. 1/2, 2/2, 3/2, 6/4, 7/2, 10/2, 11/2, 14/2, 15/4, 18/2, 19/2, 22/2, 23/4, 26/2, 27/2, 30/2, 29/5, 45, 46 und 47
Gräben Nr. 49 und 50 (Fanggraben)

d) **Engere Schutzzone für den Brunnen 14**

Die engere Schutzzone des Brunnens 14 erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Hahn, Pfungstadt und Allmendfeld:

Gemarkung Hahn

Flur 3, Flurstücke Nrn. 63, 64, 65/1, 65/2, 66—72

Wege Nrn. 164 tw. (im O bis zum Weg Nr. 163), 165 tw. (im N bis zur N-Grenze des Flurstücks Nr. 72)

Graben Nr. 181 tw. (Landgraben) (im N bis zur verlängerten N-Grenze des Flurstückes Nr. 72)

Gemarkung Pfungstadt

Flur 25, Flurstücke Nrn. 37/1, 37/2, 38—42

Wege Nrn. 92, 99 tw. (im O bis zum Polygonpunkt 1881), 102 tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 42)

Graben Nr. 113 (Rotgraben) tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 37/1)

Gemarkung Allmendfeld

Flur 2, Flurstücke Nrn. 6/1 tw. und 7/1 tw. (jeweils im SW begrenzt durch eine Gerade 150 m östl. der O-Seite des Weges Nr. 11/1, beginnend im SO, auf eine Länge von 240 m, wobei sie die Grenze der Flurstücke Nrn. 6/1 und 7/1 in einer Entfernung von 170 m östl. des Weges Nr. 11/1 schneidet; das Flurstück Nr. 7/1 außerdem im SO begrenzt durch eine Parallele zur Flurstücksgrenze der Flurstücke Nrn. 6/1 und 7/1 in einer Entfernung von 70 m)

Wege Nrn. 6/2, 7/2 tw. und 12 tw. (jeweils im SO bis zur nach W verlängerten Gemarkungsgrenze Allmendfeld-Pfungstadt; das Flurstück Nr. 12 außerdem im SO von der verlängerten Gemarkungsgrenze Allmendfeld-Pfungstadt bis zur oben beschriebenen W-Grenze des Flurstückes Nr. 6/1), 13 TW. 6BIS ZUR OBEN BEN W-Grenze des Flurstückes Nr. 6/1)

Graben Nr. 14 (Fanggraben) tw. (wie Weg Nr. 12)

Flur 14, Flurstück Nr. 11/2 tw. (im NW begrenzt durch eine Parallele zum Weg Nr. 17 im Abstand von 120 m und im N begrenzt durch eine Parallele zur Flurgrenze der Fluren 14 und 13 im Abstand von 130 m)

e) **Engere Schutzzone für den Brunnen 15**

Die engere Schutzzone des Brunnens 15 wird gebildet auf folgenden Flurstücken der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Allmendfeld:

Flur 13, Flurstücke Nrn. 1 tw. und 3 tw. (jeweils im NO begrenzt durch eine Gerade von 300 m im Abstand von 95 m von der Flurgrenze der Fluren 13 und 14 im O und 170 m im W; das Flurstück Nr. 1 außerdem im W begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 180 m zum Weg Nr. 7)

Weg Nr. 7 tw. (im NO durch die oben beschriebene Gerade begrenzt)

Flur 14, Flurstücke Nrn. 10/6 tw. und 11/2 tw. (jeweils im SW begrenzt durch eine Parallele zur Flurgrenze der Fluren 13 und 14 im Abstand von 185 m; das Flurstück Nr. 10/6 außerdem im NW durch eine Parallele zum Weg Nr. 17 im Abstand von 180 m)

Wege Nrn. 16 tw. (auf eine Länge von 180 m vom Weg Nr. 17 aus), 17 tw. und 10/8 tw. (jeweils im SW bis zur oben beschriebenen südwestl. Abgrenzung der Flurstücke Nrn. 10/6 und 11/2)

Graben Nr. 23 tw. (wie Weg Nr. 16)

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Hahn

Flur 1. Flurstücke Nrn. 137, 138, 139/1, 139/2, 140—142, 186—188, 189/1—189/3, 190, 191, 192/1, 192/2, 193—197, 199/1, 200—202, 203/1, 203/2, 204—217, 218/1, 218/2, 219, 220/1, 220/2, 221—231, 437, 438, 440/3, 440/4, 442, 444—447, 448/1, 449/1, 450/1, 450/2, 451/2 bis 451/10, 453—459, 461—465, 467—482, 483/3—483/5, 483/8—483/11, Wege Nrn. 485, (B 426), 503, 504, 505, 506, 507, 508, 525, 526, 527/1, 528/4, 529, 530/1, 488/3 tw. (bis zum Weg Nr. 86/1), 511/2 tw. (bis zum Weg Nr. 526),

Gräben Nrn. 534/1, 534/2, 540, 541, 542

Flur 2. Die gesamte Flur mit Ausnahme des Teils nordöstl. des Weges Nr. 86/1 und in Verlängerung dieses Weges bis zur Gemarkungsgrenze Hahn-Pfungstadt.

Flur 3. Die gesamte Flur mit Ausnahme der Zone II des Brunnens 14.
Flur 4. Die gesamte Flur.
Flur 5. Die gesamte Flur.

Gemarkung Crumstadt

Flur 10. Der südliche Teil bis zur Südseite des Weges Nr. 126.
Der 12. Der südliche Teil bis zur Südseite des Weges Nr. 109.
Flur 13. Die gesamte Flur.
Flur 15. Die gesamte Flur.
Flur 16. Der östliche Teil im Westen begrenzt durch die Westseite der LIIO (Flurstück Nr. 202).
Flur 17. Der südliche Teil im Norden begrenzt durch die Südseite des Weges Nr. 146.

Gemarkung Allmendfeld

Flur 1. Die gesamte Flur.
Flur 2. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzonen.
Flur 3. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 4. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 5. Flurstücke Nrn. 1—4, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 10/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14, 16, 17/4, 17/5, 18/1, 20/1, 21/1, 22/1,
Wege Nrn. 26, 27, 28/1, 28/2, 31, 30/1 tw. (im NW bis zur NW-Grenze des Flurstücks Nr. 22/1)
Graben Nr. 33 (Fanggraben).
Flur 9. Flurstücke Nrn. 11—16, 21, 22
Wege Nrn. 29 und 31.
Flur 10. Flurstücke Nrn. 9—11, 12/1, 12/2, 13—16
Wege Nrn. 24, 25, 26.
Flur 11. Die gesamte Flur.
Flur 12. Die gesamte Flur.
Flur 13. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 14. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 15. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 16. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 17. Die gesamte Flur.
Flur 18. Die gesamte Flur.
Flur 19. Die gesamte Flur.
Flur 20. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 21. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.

Gemarkung Pfungstadt

Flur 15. Flurstücke Nrn. 9—11, 12/1, 12/2, 13, 20—28
Wege Nrn. 134 und 135
Gräben Nrn. 136, 137/1, 137/2.
Flur 22. Flurstücke Nrn. 94/1, 94/2, 95, 96/1, 96/2, 97—120, 121/1, 121/2, 121/3, 122—152
Wege Nrn. 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 179, 161 tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 138)
Gräben Nrn. 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 170, 171 tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 138) und 161 tw. (im O bis zur O-Grenze des Flurstücks Nr. 138).
Flur 23. Die gesamte Flur.
Flur 24. Die gesamte Flur.
Flur 25. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 26. Die gesamte Flur.
Flur 27. Flurstücke Nrn. 55 und 56
Weg Nr. 84.

Gemarkung Bickenbach

Flur 13. Die gesamte Flur.
Flur 14. Flurstücke Nrn. 1—5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/1, 10/2
Wege Nrn. 30, 31, 32, 33 und 29 tw. (im O bis zum Weg Nr. 34).

Gemarkung Hähnlein

Flur 8. Flurstücke Nrn. 21, 22, 23/1, 23/2, 24—27, 28/1—28/3, 29—41, 42/1—42/3, 43—46, 97, 98, 99/1, 99/2, 100—111, 112/1, 113—125, 126/1, 126/2, 127—138, 139/1, 139/2, 140—151, 152/1, 152/2, 153—155
Wege Nrn. 157, 158, 159, 160, 161, 162, 167, 168, 169, 166 tw. (im SO bis zum Weg Nr. 167)
Gräben Nrn. 171, 172, 173, 174.
Flur 9. Die gesamte Flur.
Flur 10. Die gesamte Flur.
Flur 11. Der westl. Teil im SO begrenzt durch die SO-Grenze der Wege Nrn. 208 und 211.

Gemarkung Gernsheim

Flur 5. Die gesamte Flur.
Flur 6. Die gesamte Flur.
Flur 7. Die gesamte Flur.
Flur 8. Die gesamte Flur.
Flur 9. Die gesamte Flur.
Flur 10. Die gesamte Flur.
Flur 13. Flurstücke Nrn. 26—34, 36/1, 36/2, 38—45, 46/1, 46/2, 47—52, 54, 55, 57, 60—69, 73—77, 80—87, 89—95, 98—109, 111/1, 111/2, 112—117, 119—128, 130—134, 136/1, 136/2, 137—149, 151 bis 156
Wege Nrn. 19, 35, 53, 70, 72, 78, 79, 88, 96, 97, 110, 118, 129, 135, 18 tw. (im W bis zur W-Seite des Flurstücks Nr. 26), 71 tw. (im W bis zum Weg Flurstück Nr. 11), 169 tw. und 170 tw. (jeweils im W bis zum Weg Nr. 157).
Flur 19. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 20. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 21. Die gesamte Flur.
Flur 22. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 23. Die gesamte Flur.
Flur 24. Die gesamte Flur.
Flur 25. Der südöstl. Teil im NW begrenzt durch die SO-Seite des Weges Nr. 7.
Flur 26. Die gesamte Flur.
Flur 31. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 34. Die gesamte Flur mit Ausnahme der engeren Schutzzone.
Flur 35. Die gesamte Flur.
Flur 36. Die gesamte Flur.
Flur 37. Flurstücke Nrn. 1/3, 2/3, 3/1, 3/2, 4, 5, 8/1 tw. (im SO bis zur Büttelswiesenschneise
Wege Nrn. 12, 13, 11 tw. und 10 tw. (jeweils im O bis zum Weg Nr. 13)
Graben Nr. 15 tw. (im SO bis zur Büttelwiesenschneise).
Flur 40. Die gesamte Flur.
Flur 41. Die gesamte Flur.
Flur 42. Die gesamte Flur.
Flur 43. Die gesamte Flur.
Flur 44. Flurstück Nr. 1/2 tw. (im SO bis zur Büttelswiesenschneise)
Weg Nr. 4/1.
Flur 45. Flurstücke Nrn. 1/2, 2/2 tw. (im SO bis zur Beckerschneise)
Wege Nrn. 5/1 (BAB), 5/2, 5/3, 5/4.
Flur 46. Die gesamte Flur.

Gemarkung Klein-Rohrheim

Flur 3. Die gesamte Flur.
Flur 4. Die gesamte Flur.
Flur 5. Die gesamte Flur.
Flur 6. Die gesamte Flur.

Gemarkung Groß-Rohrheim

Flur 20. Östl. Teil, im W begrenzt durch den Weg Nr. 129 (Die alte Steinstraße).
Flur 22. Der nördl. Teil, im S begrenzt durch die S-Seite des Kappeshäuser Weges und der Kappelschneise.

Flur 24. Die gesamte Flur.
Flur 25. Die gesamte Flur.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Darmstadt, Pfungstadt, Hahn, Malchen, Seeheim, Bickenbach, Jugenheim, Balkhausen, Alsbach, Hähnlein, Hochstädten, Bensheim-Auerbach, Zwingenberg, Rodau, Schwanheim und Langwaden.

Die Grenze der weiteren Schutzzone B verläuft im Norden entlang der Gitterlinie 5518. Sie beginnt am Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Hahn bis zur Gitterlinie 3475 im Osten.

Im Osten verläuft sie entlang der Gitterlinie 3475 zwischen den Gitterlinien 5518 im Norden und 5309 im Süden.

Im Süden verläuft sie entlang der Gitterlinie 5309 von der Gitterlinie 3475 im Osten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Gernsheim-Langwaden.

Im Westen verläuft sie entlang der Ostgrenze der Zone III A.

§ 3 **Verbote**

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und B) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

1. **Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)**

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

In der Zone III B sind insbesondere verboten:

a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe mit Ausnahme des durch den Betrieb der Autobahn anfallenden Oberflächenwassers,
b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
e) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

In der Zone III A sind insbesondere verboten:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zur 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
i) das Errichten von Kläranlagen,
j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
k) das Anlegen von Sickergruben,
l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
m) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.) mit Ausnahme des durch den Betrieb der Autobahn anfallenden Oberflächenwassers,
n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. **Engere Schutzzonen (Zonen II)**

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,
b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
d) das Durchführen von Bohrungen,
e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
l) das Vergraben von Tierleichen,
m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird,

n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
o) das Versickern von Abwasser,
p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried" und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
g) an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen,
j) die abwasserbelasteten Wasserläufe bzw. Gräben in den engeren Schutzzonen durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste sichern.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Der ordnungsgemäße Bahnbetrieb durch die Deutsche Bundesbahn auf der Strecke Mannheim—Frankfurt/M. im Bereich der weiteren Schutzzone (Zone III B) des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Ried" bleibt von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Die unteren Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau — untere Wasserbehörde — 6080 Groß-Gerau
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — Bauaufsichtsbehörde — 6080 Groß-Gerau
4. dem Hess. Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4—6
6. dem Katasteramt Groß-Gerau, 6080 Groß-Gerau.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 10. 1972

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (3362) — R IV
gez. B l ö c k e r i. V.
StAnz. 45/1972 S. 1901

1376

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim — Ortsteil Gumpen —, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Reichelsheim — Ortsteil Gumpen —, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Groß-Gumpen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 2 000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 95/4 und 95/2 der Gemarkung Groß-Gumpen.

Die nordöstliche Grenze des Fassungsbereiches verläuft entlang der südlichen Grenze des Feld- und Zufahrtsweges zum Jagdhaus bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nrn. 95/2 und 96.

Die südöstliche Begrenzung des Fassungsbereiches verläuft entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 95/2 und 96 bis zum Marbach. Die südwestliche Begrenzung des Fassungsbereiches verläuft entlang dem Marbach und der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 95/3 und 95/4 und endet auf dem vierten Grenzstein der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nrn. 95/4 und 95/3. Von hier verläuft die Begrenzung des Fassungsbereiches in Richtung des Polygonpunktes 130 und stößt nach 22,0 m auf den o. a. Zufahrtsweg (Beginn der nordöstlichen Begrenzung des Fassungsbereiches).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Groß-Gumpen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 83 tlw. (begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Polygonpunkten 283 und 247), 84 tlw. (im NO begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Polygonpunkten 283 und 281; im NW begrenzt durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 86 und deren Verlängerung zum PP 162), 86, 95/2, 95/3 teilw. (im N begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen dem PP 149 und dem südl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 94), 95/4, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100 tlw. (begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den PP 247 und 253), 108, 110 tlw. und 113 tlw. (jeweils begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den PP 116 und 152).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Groß-Gumpen:

Flur 1 Flurstücke Nrn 83, 100—107, 109—112, 113 tlw. (begrenzt durch die Verlängerung der N-Seite des Flurst. Nr. 110) und 114.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

1. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,

b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,

e) die Abwasserverregnung und die Abwasserlandbehandlung,

f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen.

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,

i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

k) das Errichten von Kläranlagen,

l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

m) das Anlegen von Sickergruben,

n) das Neuanlegen von Friedhöfen,

o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flussigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flussigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

d) das Durchführen von Bohrungen,

e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,

g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,

h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

i) das Anlegen von Gärfuttermieten,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

l) das Vergraben von Tierleichen,

m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

o) das Versickern von Abwasser,

p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,

f) die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,

g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Reichelsheim und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

b) Beobachtungsstellen einrichten,

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

e) schädliche Ablagerungen beseitigen,

f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Odenwaldkreises — untere Wasserbehörde — 6122 Erbach
3. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises — Bauaufsichtsbehörde — 6122 Erbach
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Nekkarstr. 4
6. dem Katasteramt Michelstadt, 6120 Michelstadt
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim, 6101 Reichelsheim

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 10. 1972

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (6212) — G
I. V. gez. Blöcker i. V.

StAnz. 45/1972 S. 1905

1377 KASSEL

Auflösung der Sterbekasse Sandershausen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Sterbekasse Sandershausen, gegr. 1881, hat am 4. 6. 1972 einstimmig die Auflösung der Sterbekasse beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 2. 10. 1972

Der Regierungspräsident
I/1 b — 39 f 14/05

StAnz. 45/1972 S. 1907

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht — StVO — StGB-Kommentar von Cramer. 1383 S., Leinen, 78,— DM. Athenäum-Verlag, Frankfurt/Main.

Das Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrs-Ordnung am 1. März 1971 hat naturgemäß dazu geführt, daß eine Anzahl bewährter und bereits seit langer Zeit auf dem Markt befindlicher Kommentare neu aufgelegt wurden. Da das Rechtsgebiet des Straßenverkehrs aber eine eminent praktische Bedeutung hat, erschien auch eine Vielzahl neueren Schrifttums. Abgesehen von einer Menge sog. Eintagsfliegen, also von Büchern und Broschüren, die geschäftstüchtige „Verkehrsexperten" kurzfristig auf den Markt geworfen haben und die wahrscheinlich eine 2. Auflage nie erleben werden, sind auch einige Neuerscheinungen zu verzeichnen, die sowohl in der Theorie als auch in der Praxis des Verkehrsrechts auf Jahre hinaus eine wesentliche Rolle spielen werden. Zu letzterer Kategorie gehört der von Cramer vorgelegte Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung. Cramer ist Professor der Universität Bochum und gleichzeitig Oberlandesgerichtsrat in Hamm. Allein schon auf Grund dieser beiden Tätigkeiten ist er vorzüglich geeignet, Theorie und Praxis des Verkehrsgeschehens zu kennen, und es in der Kommentierung der Straßenverkehrs-Ordnung niederzulegen. Alles in allem gesehen ist ihm diese Symbiose in der ersten Auflage seines Kommentars voll gelungen. Er begnügt sich keineswegs damit, die Rechtsprechung der früheren Jahre kritisch durchzusehen und auszusondern, was unter dem jetzi-

gen Rechtsstand keine Geltung mehr haben kann, sondern er war bemüht, seine eigenen Ansichten, die teilweise sehr fortschrittlich sind, bereits in die Kommentierung der jetzigen Gesetzeslage einzubauen. Dabei geht er jedoch an allen Stellen von dem Grundprinzip Sicherheit vor Leichtigkeit aus. Immer wieder betont er den Primat der Verkehrssicherheit vor dem Wunsch nach Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufs. Er ist mit Recht der Ansicht, daß nur ein sicherer Verkehr im Endeffekt auch einen flüssigen Verkehr garantieren kann.

Cramer hat, um den umfangreichen Stoff möglichst übersichtlich darzustellen und die Benutzung des Kommentars zu erleichtern, die einzelnen Bestimmungen durchgängig nach einem gleichbleibenden Schema gegliedert. Nach dem Gesetzestext, der im Fettdruck gehalten ist, wird jeweils das Schrifttum sowie der Inhalt der Kommentierung wiedergegeben. Bei umfangreichen Paragraphen wird ein Stichwortverzeichnis für die Erläuterungen dieses Paragraphs zusätzlich zu dem Gesamtverzeichnis vorangestellt. Hiernach folgt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO). Die Erläuterungen gliedern sich in folgende Kapitel: Allgemeine Vorfragen — Begriffe; die einzelnen Verhaltensvorschriften; Vertrauensgrundsatz; zivilrechtliche Fragen; Straftaten, Ordnungswidrigkeiten. Die einzelnen Kapitel sind klar und systematisch untergliedert sowie mit Randnummern versehen, so daß es auch dem Praktiker schnell möglich ist, eine entsprechende Kommentierung zu finden. An allen Stellen wird die bisherige Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht, soweit sie nach dem neuen Rechtszustand noch Geltung beanspruchen kann, organisch in die Kommentierung einbezogen. Bedauert werden muß, daß die §§ 44 bis 47, die sich mit der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, den Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie dem umfangreichen Sachgebiet der Ausnahmegenehmigung und der Erlaubnis beschäftigen, keinerlei Kommentierung gefunden haben. Es wäre zu wünschen, daß dies nur ein Manko der ersten Auflage ist und daß spätere Auflagen hier dem Benutzer Erläuterungen an die Hand geben. Gerade für die Praxis der Verkehrsbehörden und der Polizei sind diese Bestimmungen sehr wichtig. Auch die Organe der Rechtspflege wären für eine Kommentierung dieser Vorschriften sicherlich dankbar.

Neben der Kommentierung der Straßenverkehrs-Ordnung bringt Cramers Neuerscheinung einen ausführlichen Auszug der verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 37, 42 m, 42 n, 42 o, 142, 315 b, 315 c, 315 d u. 316). In § 37 StGB wird zusätzlich § 25 StVG (Fahrverbot als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit) erläutert. Umfangreiche Erläuterungen finden die §§ 315 c u. 316, bei denen der gesamte Komplex der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit sowie die Gesamtproblematik der Blutalkoholbestimmung abgehandelt wird.

Im Anhang werden das Straßenverkehrsgesetz sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten abgedruckt. Hinzu kommen die Zuständigvorschriften der Länder für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der vom Bundesverkehrsminister erlassene „Verwarnungsgeldkatalog" sowie die „Bußgeldkataloge" (bundeseinheitlich und Bayern). Dem Verlag wäre anzuraten, vom Abdruck dieser reinen Gesetzestexte bei späteren Auflagen abzusehen. Bereits kurz nach Erscheinen des Kommentars wurde die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geändert; auch das Straßenverkehrsgesetz ist inzwischen novelliert worden. Der Bußgeldkatalog ist ebenfalls nicht mehr in der abgedruckten Form gültig. Eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht bevor, genau so wie eine erneute umfangreiche Novellierung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Dies bedeutet also, daß der Benutzer des Kommentars im Zweifelsfalle an anderer Stelle feststellen muß, ob die abgedruckten Texte noch dem augenblicklichen Rechtsstande entsprechen. Reine Gesetzestexte lassen sich leichter in Loseblatt-Sammlungen auf dem neuesten Stand halten.

Die kleinen kritischen Anmerkungen sollen nicht den Eindruck verwischen, daß der Kommentar von Cramer heute bereits zu den führenden Erläuterungsbüchern auf dem Sektor Straßenverkehrsrecht gehört. Er hat sich innerhalb eines Jahres einen festen Platz bei allen mit dem Straßenverkehr befaßten Theoretikern und Praktikern geschaffen. Er ist für einige traditionsreiche Kommentare eine beachtliche und begrüßenswerte Konkurrenz geworden; und allein hierfür müßte man Cramer schon dankbar sein. Auf die bereits avisierte Kommentierung des Straßenverkehrsgesetzes sowie eine Erläuterung des zivilrechtlichen Haftungs- und Schadensersatzrechts darf man gespannt sein.

Regierungsdirektor B a y e r

Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Begründet von Dr. Th. S o e r g e l, neu herausgegeben von Dr. W. S i e b e r t, 10., neubearbeitete Auflage. 1970/1971. Band 5: Familienrecht. XVI + 1100 Seiten. Band 7: Einführungsgesetz. XXXIX, 952 S. Preis des Gesamtwerks 1150,— DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Im Rahmen der (ursprünglich auf sieben, jetzt auf acht Bände angelegten) Neuauflage des „Soergel-Siebert" liegen jetzt auch die Bände 5 und 7 vor. Es stellt eine hervorragende Leistung von Verfassern und Verlag dar, daß damit der gesetzte Zeitplan im wesentlichen eingehalten wurde.

Band 5, der das Vierte Buch des BGB und das Ehegesetz umfaßt, verdient besonderes Interesse, weil hier eine der ersten großen Kommentierungen der zahlreichen durch das Nichtehelichengesetz neu eingefügten oder geänderten Vorschriften vorliegt. Die wissenschaftliche Redaktion des Bandes lag in den Händen von Prof. Hermann Lange (Tübingen). Im einzelnen haben bearbeitet: Lange die §§ 1297 bis 1390, 1601 bis 1615, 1616, 1619 bis 1968 b sowie im Anhang nach § 1921 die Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes, Gaul die §§ 1408 bis 1588, Frau Dr. Lade die §§ 1589 bis 1600 o, 1615 a bis 1615 o, 1617, 1618, 1705 bis 1772, Germer die §§ 1773 bis 1921 und schließlich Donau das Ehegesetz und die Durchführungsbestimmungen hierzu. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die wichtigen Übergangsvorschriften (Artikel 12) des Nichtehelichengesetzes — die nur im Wortlaut abgedruckt sind — zusammenhängend kommentiert oder wenn jedenfalls Hinweise auf die Erläuterungen an anderer Stelle gemacht worden wären.

Band 5 ist im wesentlichen nach dem Stand vom Frühjahr 1970 abgeschlossen; doch konnten Gesetzgebung und in eingeschränktem Umfang auch Rechtsprechung und Literatur bis zum Januar 1971 berücksichtigt werden.

In Band 7 wird das Einführungsgesetz zum BGB erläutert. Auch hier ist die Kommentierung im allgemeinen nach dem Stand vom Frühjahr 1970 abgeschlossen; die deutschen Gesetze sind noch bis Juli 1970 berücksichtigt. Kernstück dieses Bandes ist die Kommentierung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts (Art. 7 bis 31 EGBGB). Ihre Bearbeitung lag wieder in den Händen Kegels, eines der hervorragendsten Kenner dieses Gebiets. So wie die vorhergehende (9.) Auflage des „Soergel-Kegel" heute noch als maßgebende Quelle in Rechtsprechung und Schrifttum zitiert ist, wird dies ohne Zweifel auch für die Neuauflage gelten. Die Gründlichkeit der Erläuterungen entspricht der Bedeutung dieses Großkommentars. Allein die Vorbemerkungen vor Art. 7 EGBGB umfassen rund 280 Seiten.

Das Internationale Privatrecht ist in den vergangenen Jahren in starkem Maße in Bewegung geraten. Die Frage der Einwirkung des Grundgesetzes auf das EGBGB stellt sich in verschiedenartiger Form. Das Nichtehelichengesetz, das es bedauerlicherweise unterließ, auch die mit der Neuregelung des Kindschaftsrechts in Zusammenhang stehenden Fragen im Bereich des Internationalen Privatrechts in einer angemessenen Weise zu regeln, hat eine Fülle neuer Probleme aufgeworfen oder ihnen jedenfalls vermehrtes Gewicht gegeben. Kegel geht allen diesen Fragen mit bewundernswerter Sorgfalt und Klarheit nach; die von ihm vorgeschlagenen Lösungen verdienen, auch wenn man in dem einen oder anderen Punkte abweichender Meinung sein mag, aufmerksame Beachtung. Die den einzelnen Vorschriften vorangestellten Übersichten über das deutsche und ausländische Schrifttum sind von eindrucksvoller Ausführlichkeit. Auch die internationalen (sowohl zweiseitigen als auch mehrseitigen) Verträge, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, sind erwähnt, die wichtigeren von ihnen erläutert.

Die übrigen, häufig zu Unrecht zu wenig beachteten Vorschriften des EGBGB sind von W. Hartmann kommentiert.

Erwähnt sei noch, daß der Band 7 als einziger auch einzeln bezogen werden kann (176,— DM).

Ministerialrat Dr. Werner H o f f m a n n

Das Gemeinderecht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Hans K l ü b e r, Oberbürgermeister i. R., Lehrbeauftragter für Kommunalwirtschaft an der Universität Mannheim; XVIII, 367 S., 1972. Gebunden 68,— DM, Spinger-Verlag Berlin.

Der bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich des Kommunalrechts hervorgetretene Verfasser unterzieht sich mit diesem umfangreichen Buch der Mühe, vom Grundsätzlichen her die Gemeinsamkeiten des in Deutschland geltenden Gemeinderechts darzulegen, zugleich aber auch die Unterschiede der einzelnen Gemeindeordnungen zu behandeln und sie auf ihre praktische Bedeutung zu untersuchen. Die unübersichtliche Materie ist systematisch geordnet und erleichtert so eine schnelle Orientierung. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte der Länder wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In seiner zusammenfassenden Sicht handelt es sich um ein sehr notwendiges Werk. Es erlangt besondere Aktualität, nachdem sich die kommunalrechtliche Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Juristentages 1972 in Düsseldorf mit dem Thema „Empfiehlt es sich, durch Einführung einer Nummer 6 in den Artikel 75 des Grundgesetzes dem Bund die Befugnis zum Erlaß von Rahmenvorschriften im Gemeindewesen zu verleihen?" befaßt und durch Abstimmung gegen „die Einführung einer Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß von Rahmenvorschriften für das Gemeindewesen" ausgesprochen hat.

Jede wissenschaftliche Bemühung muß in Kauf nehmen, daß die Entwicklung — das gilt besonders für das sehr lebendige Kommunalrecht — schnell davonläuft. Das im 7. und 8. Kapitel umfassend dargestellte Gemeindehaushalts- und Wirtschaftsrecht ist — vom Verfasser auch schon angedeutet — im Umbruch begriffen. Ein auf der Ebene des Arbeitskreises „Kommunale Angelegenheiten" der Innenministerien der Bundesländer beratener Musterentwurf wird z. Z. in den Ländern zur Gesetzgebung vorbereitet, mit dem Ziel, das neue Recht mit dem Jahr 1974 in Kraft zu setzen. Das im Mai 1971 abgeschlossene Werk konnte auch die geradezu stürmische Entwicklung auf der Ebene der kommunalen Verwaltungsreform in den einzelnen Bundesländern in den vergangenen 1½ Jahren nicht berücksichtigen. Die grundsätzlichen Ausführungen (S. 65 ff. und S. 306 ff.) sind gleichwohl in hohem Maße lesenswert — besonders die sorgfältige Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Frage der „zwangsweisen Gebietsänderung" (S. 66 ff.) und die rechtliche Würdigung der Eingemeindungsverträge (S. 71) — und von bleibender Bedeutung. Auf zwei Ungenauigkeiten sei hier nur am Rande hingewiesen: § 17 Abs. 3 ist bereits bei einer Änderung der HGO im Jahre 1960 gestrichen worden (S. 66 Anm. 55); auch in Nordrhein-Westfalen z. B. ist bei freiwilligen Eingliederungen grundsätzlich ein Gesetz erforderlich (S. 70).

Ministerialdirigent Hans V o l t

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) (Bund, Länder, Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar, bearbeitet von Oberregierungsrat a. D. Sigmund U t t l i n g e r und Ministerialrat Alfred B r e i e r, Tarifreferent im Bundesinnenministerium — 32. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (1. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage). 332 S. DIN A 5 im Streifband, 39,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Mit der 32. Ergänzungslieferung werden u. a. die

a) zum Teil sehr umfangreichen Eingruppierungs-Tarifverträge vom 24. April 1972 (Angestellte im Kontrolldienst und im Betriebsprüfungsdienst der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr),

10. 5. 1972 (landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben; Angestellte in der Arbeitsvorbereitung),

9. 6. 1972 (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b),

15. 6. 1972 (technische, vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte; gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte; Angestellte in technischen Berufen und technische Angestellte im Eichdienst);

b) Änderungs-Tarifverträge vom 15. 6. 1972 zu den Zulagentarifverträgen;

sowie

c) eine Reihe neuerer LAG- und BAG-Urteile samt Kommentierung eingearbeitet.

Das Loseblattwerk befindet sich damit auf dem Stand vom 1. August 1972 und wird den Beziehern noch eine wertvolle Hilfe beim Vollzug der vorgenannten Eingruppierungstarifverträge sein können.

Oberamtsrat R a m d o h r

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1972 | Montag, den 6. November 1972 | Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

3521

3b C 642/72 — **Beschluß:** Der Einschaler Karl Aloisius Möller, geb. am 24. 10. 1943 in Flieden, wohnhaft in 6403 Flieden, Zentstraße 21, wird wegen Trunksuchtentmündigt.

64 Fulda, 12. 10. 1972 **Amtsgericht**

3522 Güterrechtsregister

GR 556 — 20. 10. 1972: Die Eheleute Martin Heinrich Maria Koser, kaufm. Angestellter und Wilhelmine geb. Wolf, beide in Sickenhofen, haben durch Vertrag vom 10. 7. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20, 10. 1972 **Amtsgericht**

3523

GR 557 — 20. 10. 1972: Die Eheleute Karl-Heinz Müller und Margaretha geb. Langendörfer, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 25. 4. 1972 ab dem Tag der Eheschließung Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20. 10. 1972 **Amtsgericht**

3524

8 GR 558 — 20. 10. 1972: Die Eheleute Georg Philipp Lortz und Margot geb. Hamann, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 5. 7. 1972 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20. 10. 1972 **Amtsgericht**

3525

GR 498 — 16. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Ehegatten: Feinmechanikermeister Hans Adolf Uwe Hauel und Anna-Rosa Gretchen — genannt: Annerose —, geb. Wieber, in Niederscheld (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 8. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 16. 10. 1972 **Amtsgericht**

3526

GR 499 — 16. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Ehegatten Versicherungskaufmann Henning Hofmann und Elisabeth, geb. Fürstler, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 16. 10. 1972 **Amtsgericht**

3527

GR 500 — 18. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Ehegatten: Bundesbahnsekretär Franz Zaremba und Irene, geb. Bietz, in Sechshelden (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 21. Juni 1972 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

634 Dillenburg, 18. 10. 1972 **Amtsgericht**

3528

6 GR 625 — 18. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Maurer Klaus-Dieter Karl Neusüß und Lilli Gisela Erna, geb. Otto, in Eschwege, Walterstraße 2.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 18. 10. 1972 **Amtsgericht**

3529

GR 1850 — 23. Oktober 1972: Artur Prost, Tuchmacher, und Hildegard Prost, geb. Wanderer, Wölfersheim, Am Zimmerplatz 3.

Durch Vertrag vom 28. August 1972 wurde Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg/H., 23. 10. 1972 **Amtsgericht**

3530

41 GR 1400 — 12. 10. 1972: Eheleute Kaufmann Jürgen Karl Wurst und Amanda Sigrun, geb. Weinel, Bruchköbel, haben durch Vertrag vom 2. 6. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 18. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 41

3531

41 GR 1401 — 12. 10. 1972: Eheleute Hotelier Heinrich Leibowitz und Antonie, geb. Bretthauer, in Erlensee haben durch Vertrag vom 4. Januar 1972 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 18. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 41

3532

8 GR 691 — 25. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Hans Fuchs und Brigitte Fuchs geb. Michaelis, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 14. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein/Ts., 25. 10. 1972 **Amtsgericht**

3533 Vereinsregister

VR 350 — **Neueintragung:** Sportfischerverein Philippsthal/Werra e. V. in Philippsthal/Werra.

643 Bad Hersfeld, 23. 10. 1972 **Amtsgericht**

3534 Vergleiche — Konkurse

2 N 8/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Leykauf KG in Rüsselsheim** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 12 865 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 63 331,35 DM bevorrechtigte und 342 499,68 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau auf.

61 Darmstadt, 24. 10. 1972
Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt
RA und Notar

3535

61 N 1/61 — In dem abgeschlossenen **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Paschke & Co., Papiermaschinenfabrik in Darmstadt**, Abt. Z 61 N 1/61 soll eine **Nachtragsverteilung** erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 12 501,43 DM.

Dagegen gehen ab Gerichtskosten und Kosten der Verteilung, zu berücksichtigen sind 3 552 966,— DM, nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Nachtragsverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

61 Darmstadt, 30. 10. 1972
Der Konkursverwalter:
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

3536

81 N 26/72: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Rebo-Bau GmbH, Bauunternehmung, 6 Frankfurt/M.,** Kettenhofweg 104, mit Bauhof in Weißkirchen (Ts.), An der Bahn, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht (Konkursgericht) in Frankfurt/M. (Aktenzeichen 81 N 26/72) niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1, 2 und 3 betragen 99 020,44 DM, die festgestellten Forderungen in § 61 Ziff. 6 KO betragen 195 205,76 DM. Es ist ein Massebestand von 23 746,90 DM verfügbar, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6 Frankfurt/Main, 19. 10. 1972
Der Konkursverwalter:
Fenzl
Rechtsanwalt

3537

81 N 398/68 — Beschluß: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma ALLWAR Allgemeine Waren- und Rohstoffhandelsgesellschaft (Ernst Hugo Stinnes und Co), 6 Frankfurt (M.),** Zeppelinallee 68, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wird folgende Vergütung festgesetzt: a) Herr Horst Herdel 3880,— DM, b) Herr Hans Ulrich Mathias 2040,— DM und c) Herr Dr. Joachim Volz 3500,— DM sowie 50,— DM Auslagen.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3538

81 N 26/72 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Rebo-Bau GmbH, Bauunternehmung, 6 Frankfurt (M.),** Kettenhofweg 104, mit Bauhof in Weißkirchen (Ts.), An der Bahn, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses, sowie Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Dezember 1972, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, Saal Nr. 137, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 5000,— DM einschließl. Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 464,80 DM.

6 Frankfurt am Main, 23. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3539

81 VN 8/72 — **Vergleichsverfahren — Beschluß:** Die Firma **März-Verlag Jörg Schröder Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (Main),** Schwindstraße 3, hat durch einen am 24. Oktober 1972 eingegangenen Antrag die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses** über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung

des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, 6 Frankfurt (Main), Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin heute um 11.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6 Frankfurt am Main, 24. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3540

81 N 370/68 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Allgemeine Lufttransportgesellschaft mbH & Co. KG, 6 Frankfurt (M.)**, Flughafen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt am Main), 20. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3541

50 N 48/72: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 1. 3. 1972 **in Kassel** verstorbenen und dort, Opernplatz Nr. 3, zuletzt wohnhaft gewesenen **Übersetzers Manfred Werner Wolfsohn**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3273,68 DM. Zu berücksichtigen sind die festgestellten Forderungen der Rangklasse IV im Betrag von 78,95 DM sowie die Forderungen der Rangklasse VI im Gesamtbetrag von 36 965,80 DM.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel, Abteilung 50, niedergelegt.

35 Kassel, 25. 10. 1972
Der Konkursverwalter
M e r k
Rechtsanwalt

3542

N 2/72: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des **Kaufmanns Willy Werner**, verstorben am 7. 5. 1972, zuletzt wohnhaft gewesen in **Wehrda**, Krs. Hünfeld, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf den 21. November 1972, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 2.

6418 Hünfeld, 24. 10. 1972 **Amtsgericht**

3543

5 VN 2/72 — **Vergleichsverfahren:** Der **Fabrikant Josef Ettrich in Sprendlingen, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Rubes, Plastikwarenfabrik in Sprendlingen**, Hauptstraße 38, hat durch einen am 19. Oktober 1972 eingegangenen Antrag die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses** über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hans-Helmut Wentzel, 607 Langen, Schillerstraße 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird gegen den Schuldner heute um 11.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

607 Langen, 24. 10. 1972 **Amtsgericht**

3544

5 N 27/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Therma-Form Vertriebsgesellschaft für Elektro- und Haushaltsartikel, Spiel- und Unterhaltungssportgeräte und Schallplatten mit beschränkter Haftung in Langen**, Goethestraße 100a, ist am 25. Oktober 1972, 11.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: RA Waldemar Klein, Langen, Bahnstr. 1. Konkursforderungen sind bis 15. 12. 1972 zweifach schriftlich beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. 11. 1972, 9.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. 1. 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal Nr. 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. 11. 1972 anzeigen.

6070 Langen, 25. 10. 1972 **Amtsgericht**

3545

5 N 30/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Jörgen S. Lien GmbH 6079 Sprendlingen**, Karl-Liebknecht-Straße 133, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind: 17 186,29 DM. Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Gläubiger nach § 61, 1 bis 3 KO, deren Forderungen 17 165,68 DM betragen und die eine Quote von 100% erhalten. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 30/71 niedergelegt.

607 Langen/H., 27. 10. 1972
Der Konkursverwalter:
Dr. R o s e n k r a n z sen.
Rechtsanwalt und Notar

3546

5 N 28/70 — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Vertreters Horst Euler, Sprendlingen**, zuletzt Heusenstamm, ist nach § 204 Konkursordnung e i n g e s t e l l t.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 600,— DM, seine Auslagen sind auf 58,40 Deutsche Mark festgesetzt.

607 Langen, 28. 10. 1972 **Amtsgericht**

3547

7 N 19/72 — 7 N 18/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen a) **Günther Kilian GmbH, Finanz-Maklergesellschaft in Limburg**, b) **Anita Kilian, geb. Strobel in Runkel-Kerkerbach**, — vertreten durch Rechtsanwalt Lanz, Limburg —, wird heute, am 21. Oktober 1972, 11.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet, da die Gemeinschuldnerinnen dies wegen Überschuldung beantragt haben.

Konkursverwalter: Steuerberater Toni Wisser, Limburg/Lahn, Werner-Senger-Straße.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1972 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 23. November 1972, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 20. Dezember 1972, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg/Lahn, Schiede, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkurssache etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. November 1972 anzeigen.

625 Limburg/Lahn, 21. 10. 1972 **Amtsgericht**

3548

7 N 32/71: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **A. Reithmayer & Co. KG, Inhaberin Anni Reithmayer, geb. Konrad, in Wehrda**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 14. Dezember 1972, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157, bestimmt.

355 Marburg/Lahn, 20. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 7

3549

7 VN 3/72 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann, **Harald Bertsch, Inhaber der Firma Höko-Druck Harald Bertsch in Lämmerspiel**, hat am 24. 10. 1972 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Herr Karl Polkin in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Dem vorläufigen Verwalter stehen die in §§ 57 ff. VergI.O. aufgeführten Befugnisse zu.

605 Offenbach (Main), 26. 10. 1972
Amtsgericht

3550

62 N 71/70 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Fernseh-Südkauf GmbH, früher Wiesbaden**, Moritzstr. 19, vertreten durch den **Geschäftsführer Hermann Bender, Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 6. Dezember 1972, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM (dreitausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 260,30 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 24. 10. 1972 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs

(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3551

2 K 12/72: Die im Grundbuch von Bühle, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bühle, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Der Eichholz, Größe 258,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 7, Gartenland, Die Grund, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bühle, Flur 4, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,54 Ar, Grünland, Die Grund, Haus Nr. 28, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Landau, Flur 19, Flurstück 73/20, Ackerland, Unter dem Totenwege, Größe 142,87 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. 1. 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmgard Claus, geb. Voigtländer, in Bühle, Haus Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Arolsen, 2. 10. 1972 **Amtsgericht**

3552

61 K 55/72: Das im Erbbaugrundbuch von Darmstadt (Reichsheimstätte) Bezirk V, Band 52, Blatt 2894, eingetragene Erbbaurecht (Reichsheimstätte), lastend auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 184, Blatt 8111, unter Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Flur 50, Flurstück 12/3, Lieg.-B. 296, Geb.-Buch 703, Hof- und Gebäudefläche, An der Maitanne 33, Größe 10,91 Ar,

soll am 4. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Rudi Poth in Darmstadt,
b) dessen Ehefrau Else, geb. Schneider, daselbst,

in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 18. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3553

61 K 25/72: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 113, Blatt 5613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 17, Größe 10,30 Ar,

soll am 18. Januar 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heidi Elisabeth Täuber, Darmstadt-Kranichstein,
b) Wolfgang Alexander Täuber, geb. 4. 6. 1951, daselbst — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3554

31 K 24/71 — Die im Grundbuch von Brensbach, Band II, Blatt 142, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Brensbach, Flur 5, Flurstück 160, Hof- und Gebfl., Darmstädter Straße 51, Größe 4,79 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Brensbach, Flur 6, Flurstück 177, Ackerland, Ober den Lückäckern, Größe 17,57 Ar,

sollen am Mittwoch, 24. 1. 1973, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Heinlein, Ueberau,
b) Georg Philipp Heinlein, Brensbach,
c) Friedel Heinlein, Mörlenbach,
d) Anni Deichmann geb. Heinlein, Reichelsheim

— zu a bis d) in Erbengemeinschaft

Bieter müssen im Termin u. U. mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 26. 10. 1972 **Amtsgericht**

3555

31 K 88/69: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 106, Blatt 4128, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/1, Hof- u. Gebfl., Am Rollwald 55, Größe 60,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/2, Hof- u. Gebfl., Am Rollwald 13, Größe 7,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/4, Hof- u. Gebfl., Am Rollwald 13, Größe 45,13 Ar,

sollen am Mittwoch, 27. 12. 72, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Pflaum, Kommanditgesellschaft, Auslieferungslager, Großhandel mit Möbel und Vertretungen in Nieder-Roden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 250 000,— DM.

Bieter müssen u. U. 1/10 ihres Bargebots im Termin in bar als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 30. 10. 1972 **Amtsgericht**

3556

K 37/72: Die im Grundbuch von Dorheim, Band 41, Blatt 1791, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 55, Grünland—Acker, In den Weinbergen, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 56, Grünland—Acker, daselbst, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 105, Grünland—Acker, daselbst, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 106, Grünland—Acker, daselbst, Größe 2,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg, Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Fichtner, geb. Bauschmann, in Dorheim, jetzt: Manfred Schmidt, Immobilienkaufmann, in Friedberg/Hess., Stadtteil Dorheim, Schloßstraße 24.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

a) für Flur 11 Nr. 55 auf 220 DM,
b) für Flur 11 Nr. 56 auf 219 DM,
c) für Flur 11 Nr. 105 auf 354 DM,
d) für Flur 11 Nr. 106 auf 200 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3557

42 K 59/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Holzheim, Band 31, Blatt 1387, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 6, Ackerland Unterwald, Größe 320,75 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 8, Ackerland, stößt auf den Unterwald, Größe 894,81 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 11/1, Ackerland, Am weißen Stein, Größe 77,69 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 11/2, Ackerland, daselbst, Größe 187,21 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Holzheim, Flur 7, Flurstück 12, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Stein, Größe 24,71 Ar,

sollen am 11. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Helmut Pfeffer in Lang-Göns zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Hildegard Pfeffer, geb. Jung, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für Flur 7 Flurst. 6 auf 21 000 DM,
b) für Flur 7 Flurst. 8 auf 81 300 DM,
c) für Flur 7 Flurst. 11/1 auf 7 900 DM,
d) für Flur 7 Flurst. 11/2 auf 21 000 DM,
e) für Flur 7 Flurst. 12 auf 177 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 10. 1972 **Amtsgericht**

3558

42 K 51/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rüddingshausen, Band 20, Blatt Nr. 785, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 1, Flurstück 476, Lieg.-B. 371, Hof- und Gebäudefläche, Am Höllenteich 1, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 1, Flurstück 477, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 1, Flurstück 524, Grünland, Höllenteich, Größe 10,96 Ar,

sollen am 4. 1. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Maurer Karl Konrad Jakob, geb. am 13. 5. 1941,
b) dessen Ehefrau Gerda, geb. Ruppenthal, in Rüddingshausen,

zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
63 Gießen, 17. 10. 1972 **Amtsgericht**

3559

42 K 38/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Winnerod, Band 6, Blatt 217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winnerod, Flur 1, Flurstück 33/1, Lieg.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hain, Haus Nr. 19, Größe 56,88 Ar,

soll am 18. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsanwalt Dankmar Zitelmann in Krofdorf-Gleiberg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
63 Gießen, 17. 10. 1972 **Amtsgericht**

3560

42 K 55/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 70, Blatt 3088, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 24, Flurstück 146/1, Lieg.-B. 1760, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Heinrich-Str. Nr. 8, Größe 7,01 Ar,

soll am 11. Januar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ziegeleiarbeiter Wilfried Georg Vierheller in Lang-Göns und Inge Wilhelmine, geb. Brückmann, daselbst — zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
63 Gießen, 18. 10. 1972 **Amtsgericht**

3561

4 K 12/72: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 40, Blatt 1450, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hadamar, Flur 14, Flurstück 156/1, Hof- und Gebäudefläche, Nonnengasse 16, Größe 1,23 Ar,

soll am 11. Januar 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Feinmechaniker Karl-Heinz Pöhler, Frankfurt/Main, Meersburger Straße 9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6253 Hadamar, 11. 10. 1972 **Amtsgericht**

3562

51 K 102/72 — Die im Grundbuch von Simmershausen, Band 24, Blatt 733, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/38, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Im Ellenbach 25, Größe 6,97 Ar,

soll am 23. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden Miteigentumshälfte am 4. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erika Peters geb. Landgrebe, Simmershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
35 Kassel, 25. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 51

3563

7 K 10/72 — 7 K 16/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main eingetragenen Grundstücke, Band 297, Blatt 8766,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 304/2, Lieg.-Buch 852, Hof- und Gebäudefläche, Geleitstraße 66, Luisenstraße 34, 36, Größe 28,78 Ar (7 K 10/72) und

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 304/3, Lieg.-Buch 852, Hof- und Gebäudefläche, Geleitstraße 70, 72, Größe 34,01 Ar (7 K 16/72),

am Mittwoch, dem 20. 12. 1972, 9.00 Uhr (Grundstück lfd. Nr. 4) und 9.30 Uhr (Grundstück lfd. Nr. 5) im Gerichtsgebäude B, Kaiserstraße 18, Zimmer 611, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks 28. 4. 72 (7 K 10/72) bzw. 8. 6. 72 (7 K 16/72):

a) Kaufmann Herbert Seidel in Frankfurt am Main,
b) Kaufmann Bernd Seidel, daselbst,
zu a) und b) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 5 000 000 DM bezüglich Grundstück lfd. Nr. 4 und 1 000 000 DM bezüglich Grundstück lfd. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
605 Offenbach am Main, 20. 10. 1972
Amtsgericht, Abt. 7

3564

K 3/70: Das im Grundbuch von Steinau, Band 110, Blatt 5028, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 44, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Str. 121, Größe 2,77 Ar,

soll am 18. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks:

a) Friseur Fritz Rüffer,
b) dessen Ehefrau Ilsetraud, geb. Rube,
beide in Steinau, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
649 Schlüchtern, 23. 10. 1972 **Amtsgericht**

3565

K 9/72: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederzell, Band V, Blatt 200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederzell, Flur 2, Flurstück 154, Grünland, Im Brückengarten, Größe 189,11 Ar,

soll am 21. Dezember 1972, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ralph Lösch in Schlüchtern, geb. 14. 12. 1958.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
649 Schlüchtern, 24. 10. 1972 **Amtsgericht**

3566

K 35/72: Das im Grundbuch von Altenkirchen, Band 19, Blatt 555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 10, Flurstück 200/9, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 6, Größe 8,84 Ar,

soll am 20. Dezember 1972, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dreher Horst Hardt und Frau Marlis Hardt, geb. Docter, in Altenkirchen zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
629 Weilburg, 19. 10. 1972 **Amtsgericht**

3567

3 K 85/68 — Die auf den Namen des Heinrich Mogk im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/1, Grünland, Hinter dem Steinrücken, Größe 14.31 Ar, Wert: 8586,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 26/2, Grünland, daselbst, Größe 13,46 Ar, Wert: 8076,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 27, Hof- u. Gebäudefläche daselbst, Größe 92,12 Ar. Wert: 190 028,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lützellinden, Flur 4, Flurstück 28, Lagerplatz, daselbst, Größe 2,08 Ar, Wert: 1248,— DM,

sollen am 10. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Mogk,
b) seine Ehefrau Sophie geb Hoyer,
Lützellinden zu ½.

Beschluß:

Der Wert der ganzen Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf Grund der Schätzungen vom 25. März 1969 und 18. März 1971 auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
633 Wetzlar, 8. 9. 1972 **Amtsgericht**

3568

3 K 10/70 — Das im Grundbuch von Atzbach, Band 56, Blatt 2079, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Atzbach, Flur 18, Flurstück 85/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Klingelgärten, Größe 6,51 Ar,

soll am 17. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Walter Krombach, Atzbach.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 27. 9. 1970 gegenüber allen am Verfahren beteiligten Personen auf 163 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
633 Wetzlar, 25. 10. 1972 **Amtsgericht**

3569

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNG DES WASSERVERBANDES LOSSE

Inhalt

§ 1 Name, Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Aufgabe
§ 4 Unternehmen, Plan
§ 5 Ausführung des Unternehmens
§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen
§ 8 Verbandsorgane
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 13 Niederschrift
§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis
§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
§ 17 Amtszeit, Entschädigung
§ 18 Geschäfte des Vorstandes
§ 19 Sitzung des Vorstandes
§ 20 Beschlußfassung im Vorstand
§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers
§ 22 Haushaltsplan
§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde
§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen
§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung
§ 27 Beiträge
§ 28 Beitragsverhältnis
§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 30 Veranlagungsverfahren
§ 31 Beitragsbuch
§ 32 Hebeliste, Hebung
§ 33 Folgen des Rückstandes
§ 34 Zwangsvollstreckung
§ 35 Dienstkräfte
§ 36 Bekanntmachung
§ 37 Verbandsschau
§ 38 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
§ 39 Änderung der Satzung
§ 40 Ordnungsgewalt
§ 41 Rechtsbehelfe
§ 42 Staatliche Aufsicht
§ 43 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Satzung des Wasserverbandes Losse

I. Abschnitt:

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Losse".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Kaufungen im Kreis Kassel.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 Reichsgesetzbl. I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(Wasserverbandverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt:

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:
die kreisfreie Stadt Kassel und die Landkreise Kassel und Witzenhausen sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden und der Forstgutsbezirk Kaufunger Wald.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Niederschlagsgebiet der Losse:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen;
2. nach Maßgabe der Unterhaltungspflicht der Verbandsmitglieder die Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme zu unterhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich der Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Sauer in Kassel unter dem 1. 8. 1970 erstellten und unter dem 1. 2. 1972 ergänzten generellen Ausbauentwurf in der vom Wasserwirtschaftsamt Kassel geprüften Fassung sowie aus den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
(Wasserverbandverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt oder Kreisgesundheitsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen (Lagerbuch). § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(Wasserverbandverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) im notwendigen Umfang von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Mitgliedsgemeinden haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an einem vom Verband zu unterhaltenden oberirdischen Gewässer liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke anzuhalten, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
(Wasserverbandverordnung § 22)

II. Abschnitt:

Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsversammlung,
b) der Vorstand.
(Wasserverbandverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
(Wasserverbandverordnung § 62)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl von Ausschüssen;
3. die Wahl der Schaubeauftragten;
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes;
7. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
8. die Entlastung des Vorstandes;
9. die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans;
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband;
12. die Aufnahme von Darlehen;
13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.
(Wasserverbandverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.
(Wasserverbandverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.
(Wasserverbandverordnung § 61)

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Verbandsmitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben zusammen 1000 Stimmen. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich.

(3) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(4) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie mit Rechtsmittelbelehrung an die Verbands-

mitglieder. Die Stimmliste kann mit dem Beitragsbuch verbunden werden. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

(6) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(7) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(Wasserverbandverordnung §§ 62, 61, 56)

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn dies bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen).

(Wasserverbandverordnung §§ 61, 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 5 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Vertreter der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 17

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5000,— DM oder mehr enthalten,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder ist er beschlußfähig, wenn dies bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2.
2. Der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung.
3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen.
5. Die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge.
6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
7. Die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.
(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. Abschnitt:

Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest, Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.
(Wasserverbandverordnung § 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:
   a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
   b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel hat ferner die Kasse des Wasserverbandes jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.
(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten. Es gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 34.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 29.

(4) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.
(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Das Beitragsverhältnis der Verbandsgemeinden und des Gutsbezirks wird zu 30% aus dem Anteil der Gemarkungsfläche an der berücksichtigten Niederschlagsgebietsfläche der Losse und zu 70% nach einer Berechnungslänge ermittelt, die sich als Produkt aus der Uferlänge und der Quadratwurzel aus dem Mittel der Niederschlagsgebietsgrößen in km² am Beginn und Ende der Gemarkung der Verbandsgemeinde ergibt.

(2) Die Landkreise und die Stadt Kassel tragen als Beitrag die Verwaltungskosten des Verbandes entsprechend der jeweiligen Summe der Beiträge der zu ihnen gehörigen Mitgliedsgemeinden. Unbeschadet davon üben die Landkreise ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.
(Wasserverbandverordnung § 86)

§ 30 **Veranlagungsverfahren**

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und § 29 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträge) und trägt diese in das Beitragsbuch ein. Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsmeßbeträgen einem Veranlagungsausschuß unter Vorsitz des Verbandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes übertragen.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

(3) Im übrigen gelten die Voschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 31 **Beitragsbuch**

(1) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 36 vorher den Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine auszugsweise Abschrift aus dem Beitragsbuch beizufügen. Den an dem Verbande interessierten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen.

Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 45).

(2) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden. Für die Änderungen nach § 30 Abs. 2 gilt Abs. 1 entsprechend.

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 88)

§ 32 **Hebeliste, Hebung**

(1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gem. dem in § 28 und § 29 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 33 **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 34 **Zwangsvollstreckung**

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können vom Verbandsvorsteher als Vollstreckungsbehörde im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren).

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

§ 35 **Dienstkräfte**

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist hinsichtlich des Verbandstechnikers zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 36 **Bekanntmachung**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den Verkündungsblättern der Landkreise Kassel und Witzenhausen sowie der kreisfreien Stadt Kassel veröffentlicht.

(3) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

(4) Für die Bekanntmachung von Plänen genügt die Bekanntmachung, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie eingesehen werden können.

(5) Die Satzung, ihre Änderungen und andere Rechtssetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden auf Kosten des Verbandes zusätzlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 37 **Verbandsschau**

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, und die Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme sind mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 6 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 38 **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung § 45)

§ 39 **Änderung der Satzung**

Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung die Satzung ändern und ergänzen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 10, 149, 169)

V. Abschnitt:

Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 40 **Ordnungsgewalt**

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

(2) Die Durchsetzung der Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151).
(Wasserverbandverordnung § 96)

§ 41 Rechtsbehelfe

(1) Die Verwaltungsakte des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt:

§ 42 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Kassel.
(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 43 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Gewährung von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
(Wasserverbandverordnung § 122)

§ 44 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Vorstehende, nach Änderung in den §§ 4 und 16 und Berichtigung in den §§ 2, 10 und 34 in der Gründungsversammlung vom 18. September 1972 mit Mehrheit beschlossene Satzung wird unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen der Gemeinde Friedrichsbrück und des Forstgutsbezirks Kaufungerwald auf Grund der §§ 169 und 170 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) hiermit erlassen.

Kaufungen, 18. 9. 1972

Der Regierungspräsident in Kassel als Gründungsbehörde
III/5 — 79 b 20 Losse
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

3570

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Oberscheld, Dillkreis, zugunsten des Landes Hessen

— Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberscheld im Zuge der Landesstraße 3042 —;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 36 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) zur Entziehung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Oberscheld,

Flur 57, Flurstück 125,
eingetragen im Grundbuch von Oberscheld
Band 15, Blatt 580,

Eigentümer:

1. Ernst Heinrich August Sohn,
   6346 Oberscheld, Hauptstraße 48,
2. Ludwig Sohn,
   6346 Oberscheld, Ludwigstraße 11
3. Gertrud Franz geb. Sohn,
   6349 Hirschberg/Dillkreis,
4. Sigmar Sohn,
   6346 Oberscheld, Schelde-Lahn-Straße 49,
5. Klara Sohn geb. Schmidt,
   6346 Oberscheld, Tiefe Seifen 3a,
6. Else Ebert geb. Sohn,
   6341 Niederscheld/Dillkreis,
7. Erika Müller geb. Sohn,
   634 Dillenburg, Ilmenkuppe,
8. Gisela Simon geb. Sohn,
   6346 Oberscheld, Tiefe Seifen 3a,
9. Edelgard Sonnabend geb. Arnold,
   6346 Oberscheld, Hauptstraße 48,
10. Ernst Friedrich Wilhelm Arnold,
    6346 Oberscheld, Hauptstraße 48,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Donnerstag, den 16. November 1972, 14.30 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Oberscheld, Sitzungssaal,

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

61 Darmstadt, 30. 10. 1972

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10 23 — Od 1

3571

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Flörsheim a. M., Main-Taunus-Kreis, zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen/Ruhr, wegen des Baues und Betriebes einer Erdgashochdruckleitung von Flörsheim a. M. nach Frankfurt am. M.-Höchst

In dem Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. 7.

1946 (GVBl. S. 188) wegen Beschränkung des Eigentums an den in der Gemarkung Flörsheim a. M. gelegenen Grundstücken

Flur 5 Flurstück 4,
Flur 8 Flurstück 25/1,
Flur 15 Flurstück 117,
Flur 16 Flurstück 134,

eingetragen im Grundbuch von Flörsheim
Band 37 Blatt 1696

Eigentümerin: Anna Maria Hahn, geb. Schleidt,
6093 Flörsheim, Bahnhofstraße 27,

mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS.S. 221) — PrEG — und dem Preußischen Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 21. November 1972, 14.00 Uhr, in Flörsheim, Bahnhofstraße 12, Stadtverordnetensitzungssaal,

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffene Grundstückseigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 25. Oktober 1972

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — Fl 1c

3572

Enteignungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Gemarkung Frankfurt a. M.-Rödelheim zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, Bau der Stadttangente in Frankfurt a. M.;

h i e r : Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) zur Entziehung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Rödelheim,

Flur 43, Flurstück 13,

eingetragen im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 42, Blatt 1556,

Eigentümerin: Gertrud Scherer, 6 Frankfurt a. M., Braunweg 27,

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3 und 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Montag, den 4. Dezember 1972, 16.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Frankfurt a. M., Bethmannstr. 3, Zimmer 308 a (Fraktionszimmer),

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffene Grundstückseigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

61 Darmstadt, 19. 10. 1972

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — FRö 1

Öffentliche Ausschreibungen

3573

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Neubau der Ortsumgehung Hofbieber — Ortsteil Schackau — im Zuge der L 3330, zwischen km 15,654 bis 17,139 (Stat. 0,0+00—1,4+49 = 1449 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 3 000 cbm	**Mutterbodenarbeiten**
rd. 16 000 cbm	**Erdbewegungen**
rd. 1 500 to	**Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht**
rd. 4 300 cbm	**Basaltmatrial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht**
rd. 1 600 to	**Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht**
rd. 10 700 qm	**Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 16 cm dick**
rd. 11 300 qm	**Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Versetzen von Zäunen usw.**

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1973 begonnen werden und sind bis zum 30. Sept. 1974 zu beenden. Die Deckenbauarbeiten sollen bis zum 30. Juni 1974 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto.-Nr. 6749, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 1. Dez. 1972, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Februar 1973.

64 Fulda, 27. 10. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

3574 **Brückenbauarbeiten**

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Stützmauer am Monte Scherbelino — Bauwerk K 216 a im Zuge der BAB-Neubaustrecke Offenbach—Darmstadt, Kreuz Offenbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 210 cbm Stahlbeton,
ca. 10 t Stahl I und III

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 11. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 22,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 28. 11. 1972 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßenneubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. Zuschlags- und Bindefrist: 2. 1. 1973.

61 Darmstadt, 24. 10. 1972 **Straßeneubauamt Hessen-Süd**

3575

Hanau/Main: Für den Bau der Bundesautobahn A 80 Frankfurt—Fulda im Teilabschnitt Gelnhausen—Höchst sollen die Arbeiten zur Herstellung der Unterführung eines Viehdurchtriebes östl. von Altenhaßlau vergeben werden.

Das Rahmenbauwerk hat eine lichte Weite von 4,00 m, ist 29,50 m breit und max. 4,80 m hoch.

Der Überbau ist in Fahrbahnachse getrennt und besteht aus zwei Vollbetonplatten.

Vor Erstellung der Streifenfundamente muß eine Baugrundverbesserung, durch Schottersäulen nach dem Stopfverdichtungsverfahren und Herstellung eines Schotterbettes, vorgenommen werden.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Die Bauzeit beträgt ca. 6 Monate.

Baubeginn Anfang März 1973.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht, bis zum 11. November 1972 anzufordern.

Die Ausgabe erfolgt ab 22. November 1972, von 9 bis 16 Uhr. Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,— DM der Anforderung beizufügen. Wird eine Großformatpause des Bauwerksplanes gewünscht, so sind weitere 5,— DM zu überweisen.

Firmen, die noch nicht im Besitz des Hessischen Bauleistungsbuches für Kunstbauten sind, haben zusätzlich einen Betrag von 35,— DM zum einmaligen Erwerb zu überweisen. Eine Rückerstattung der eingezahlten Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen werden bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto 6821 Frankfurt a. M., mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung eines Viehdurchtriebes bei Altenhaßlau, Bwk K 38-4/110" erbeten.

Bauwerksnummer ist unbedingt anzugeben.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 20. Dezember 1972, 10.00 Uhr, 645 Hanau a. M., Engelhardstraße 21

645 Hanau a. M., 25. 10. 1972 **Straßenneubauamt Untermain**
Bauabteilung Main—Fulda
Abt. Brücken- u. Ingenieurbau

3576

Schotten: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung und Nebenarbeiten auf der B 455 von K 182 bis Bahnübergang (Grundschwalheim) von km 29,815—32,330 = 2515 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

300 t	**Abraumschotter**
600 t	**Steinerde**
12 500 qm	**Bankett- u. Muldenflächen ansäen**
200 lfdm	**Entwässerungsleitungen NW 300**
2000 lfdm	**Sickerleitungen**
300 t	**Asphaltmischgut 0/18**
16 000 qm	**splittr. Teerasphaltfeinbeton 0/8 (60 kg/qm)**

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 11. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 14. November 1972 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstr. 51. Zuschlags- u. Bindefrist: 3 Monate

6479 Schotten, 26. 10. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

3577

Bei der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingaukreis

Ist sofort die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Gemeindezusammenschluß zu besetzen.

Die Wahl soll auf 6 Jahre erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. 2. 1971, zuletzt geändert am 14. 9. 1972, ist beantragt. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann gerechnet werden.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 6 (A 15).

Die Stadt Oestrich-Winkel entstand durch freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden Oestrich, Mittelheim und Winkel. Einwohnerzahl rd. 9200.

Die Stadt Oestrich-Winkel liegt verkehrsgünstig in der Mitte des Rheingaues und beherbergt die größte Weinbaufläche im Rheingaukreis. Neben einigen Industriebetrieben hat der Fremdenverkehr erhebliche Bedeutung.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Besondere Kenntnisse im Bereich der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Erschließung von Neubaugebieten sind erforderlich. Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, geistiger Beweglichkeit und Gewandtheit, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügt.

Die drei hauptamtlichen Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden Oestrich, Mittelheim und Winkel bewerben sich um die ausgeschriebene Stelle.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften sind **bis 20. 11. 1972, 18.00 Uhr,** in verschlossenem Umschlag, bei Postversand eingeschrieben, mit dem Kennwort **„Bürgermeisterwahl"** unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung zu richten an den

Wahlvorbereitungsausschuß der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel
6227 Oestrich-Winkel
Verwaltungsstelle Winkel
Postfach 1108

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

3578

Bei der Stadt Eltville am Rhein,

9000 Einwohner, ist die Stelle des

Leiters des Stadtbauamtes

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick, die in der Lage ist, die vielseitigen Probleme einer aufstrebenden Kleinstadt auf dem Gebiet der Stadtentwicklung und der Stadtplanung sowie im Hoch- und Tiefbau zu erkennen und zu lösen. Der Bewerber sollte zumindest eine abgeschlossene HTL-Ausbildung (Ingenieur, grad.) mit Erfahrungen im Bauwesen und Baurecht besitzen. Das Bauamt gliedert sich in die Sachgebiete Verwaltung, Planung, Hochbau, Tiefbau.

Die Stelle kann mit einem Beamten – sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – nach A 12 oder auch im Angestelltenverhältnis in der Vergütungsgruppe BAT III besetzt werden.

An sozialen Leistungen bieten wir alle Vorteile des öffentlichen Dienstes, u. a. Kindergeld bereits für das 1. Kind. Trennungsentschädigung und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Bei der Beschaffung einer Wohnung bzw. eines Baugrundstückes zur Errichtung eines Einfamilienhauses ist die Stadt Eltville behilflich.

Eltville als Mittelzentrum im oberen Rheingau ist eine aufstrebende Weinbau-, Fremdenverkehrs- und Gewerbestadt von z. Z. 9000 Einwohnern in der Nähe der Großstädte Mainz und Wiesbaden. Durch die Ausweisung von Baugebieten wird in kurzer Zeit die Einwohnergrenze von 10 000 überschritten. Mit der wachsenden Einwohnerzahl, die sich auch aus Erweiterungen durch die in Hessen begonnene Gebietsreform ergibt, wird nicht nur die Aufgabenstellung erweitert, sondern auch die Aufstiegsmöglichkeit günstig beeinflußt.

Bewerbungen mit Lichtbild aus neuester Zeit, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis und Referenzangaben werden unter Angabe des möglichen Termins zum Dienstantritt **bis spätestens 25. November 1972** erbeten an de

Magistrat der Stadt Eltville
6228 Eltville am Rhein, Postfach 89

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5½% = 0,82 DM MWSt). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag Buch und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt M Nr 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 9 vom 1. 6. 1972.
Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.